

Kundeninformation

zum Wertpapiergeschäft

OLB Depot Plus

INHALT

I. Unser Angebot im Wertpapiergeschäft	3
a) Anlageberatung	3
b) Ordererteilung im Rahmen des beratungsfreien Geschäfts	4
c) Informationen über den Zielmarkt des Produktes	4
d) Hinweis auf die Schlichtungsstelle und die europäische Online-Streitbeilegungsplattform sowie zum Beschwerdemanagement	4
e) Wertpapiergeschäfte	4
f) Depotverwahrung	6
II. Information zum Umgang mit Interessenkonflikten	7
a) Mögliche Interessenkonflikte	7
b) Unsere Maßnahmen	7
III. Informationen zur OLB	9
a) Unsere Anschrift (Zentrale)	9
b) Kommunikationsmittel und Sprache	9
c) Form der Kundenkommunikation seit 28.02.2022	9
d) Vermittler	9
e) Zulassung und Zulassungsbehörde	9
f) Für den Verbraucherschutz zuständige Aufsichtsbehörde	9
g) Schutz des Kundenvermögens	9
h) Hinweis an Anleger mit Forderungen gegen Kreditinstitute	9
i) Aufzeichnungen von telefonischer und elektronischer Kommunikation	9
IV. Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten	10
V. Preise für Wertpapierdienstleistungen für Privatkunden	14
VI. Kostenschätzungen zu beabsichtigten Transaktionen	16
VII. Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte	22
VIII. Allgemeine Geschäftsbedingungen	25
IX. Nachhaltigkeit in unserer Anlageberatung	31

Die Oldenburgische Landesbank AG

Ihr Partner in allen Fragen rund um das Wertpapiergeschäft.

Wir freuen uns, dass Sie unser Wertpapierangebot nutzen. In dieser Broschüre finden Sie grundlegende Informationen über uns und unsere Dienstleistungen im Wertpapiergeschäft.



Geprüfte
Kundenorientierung

Anlagekonzept

08/2024 tuev-saar.de/SC45790

I. Unser Angebot im Wertpapiergeschäft

- Anlageberatung
- Geschäfte/Handel in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten (Zinsderivate etc.) im Rahmen der Anlageberatung und des beratungsfreien Geschäfts
- Depotverwahrung von Wertpapieren

Für die Wertpapierdienstleistungen der Bank gelten die „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ und die „Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten“. Daneben gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Kundenklassifizierung

Die Bank stuft grundsätzlich alle Kunden als Anleger mit höchstem Schutzniveau und damit als „Privatkunden“ im Sinne des § 67 Abs. 3 WpHG ein.

Weitere Einzelheiten zur Kundenklassifizierung teilt die Bank gern auf Nachfrage mit.

a) Anlageberatung

Jede Wertpapieranlage ist mit Chancen, aber auch mit Risiken verbunden. Es ist deshalb wichtig, sich vor jeder Entscheidung über die Eigenschaften der Wertpapieranlage ausreichend zu informieren. Dazu findet der Kunde umfassende Informationen in der Broschüre „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“. Darin werden die verschiedenen Wertpapierarten und ihre jeweiligen Besonderheiten im Einzelnen dargestellt. Die Bank empfiehlt, diese Broschüre zu den Depotunterlagen zu nehmen, da sie dem Kunden bei künftigen Anlageentscheidungen behilflich sein kann.

Die Bank unterliegt bei der Auswahl ihrer Empfehlungen und der Durchführung der Beratung rechtlichen Vorgaben. Weil jede Empfehlung für den Kunden als Anleger geeignet sein muss, stehen seine individuellen Umstände stets im Mittelpunkt. Zu diesem Zweck erfragt die Bank vor der Anlageberatung von den Kunden Angaben über die Risikoneigung und Anlagewünsche bzw. -ziele, über die finanziellen Verhältnisse sowie über die Kenntnisse und Erfahrungen bei der Vermögensanlage. Zusätzlich erfragt die Bank den Kunden nach Nachhaltigkeitspräferenzen. Diese kann der Kunde über drei gesetzlich definierte Produktausprägungsmöglichkeiten konkretisieren und anhand weiterer Kriterien spezifizieren. Nur auf diesem Wege können die Anlageempfehlungen auf die persönlichen Umstände des Kunden zugeschnitten werden.

Im Rahmen der Anlageentscheidung berät die Bank den Kunden gern zu einer großen Anzahl von Wertpapieren. Der Kunde kann hierzu den Berater ansprechen. Von ihm erhält der Kunde auch nähere Informationen zum vollständigen Angebot der Bank.

Die Bank erbringt die Anlageberatung als nicht unabhängige Anlageberatung und nicht als unabhängige Anlageberatung auf Honorarbasis. Das bedeutet, dass die Bank dem Kunden kein gesondertes Entgelt für ihre Beratungsleistungen berechnet. Im Zusammenhang mit der Anlageberatung darf die Bank Zuwendungen gemäß § 70 WpHG von ihren Vertriebspartnern erhalten. Die Bank setzt die erhaltenen Zuwendungen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Qualität der von ihr erbrachten Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen ein. Die Erbringung in der Form provisionsbasierter Anlageberatung hat im Übrigen keine Auswirkungen auf die Unabhängigkeit der Beratungsdienstleistungen der Bank.

Anleger erhalten nach jeder Anlageberatung eine Geeignetheitserklärung. Sie ist eine Zusammenfassung der erbrachten Beratung und erläutert, inwieweit die Empfehlung mit den Präferenzen, Anlagezielen, Nachhaltigkeitspräferenzen und sonstigen Merkmalen des Kunden abgestimmt wurde. Die Bank stellt dem Kunden keine regelmäßige Überprüfung der Geeignetheit empfohlener Finanzinstrumente zur Verfügung. Es ist daher notwendig, dass der Kunde die Entwicklung seiner Anlagen fortlaufend überwacht und gegebenenfalls überprüfen lässt.

Die Bank weist darauf hin, dass sie ein geschäftliches Interesse am Abschluss von Geschäften mit dem Kunden hat. Nähere Informationen hierzu erhält der Kunde nachfolgend unter dem Punkt „Vergütungen für die Bank“ und im Abschnitt II. „Information zum Umgang mit Interessenkonflikten“.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Bei Nachhaltigkeitsrisiken handelt es sich gemäß Artikel 2 Nr.22 der EU-Offenlegungsverordnung, um Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung von

Investitionen haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können etwa im Bereich der Umwelt durch vom Klimawandel mit verursachte Wetterereignisse wie Starkregen, Stürme, Dürre (physische Risiken) oder aus dem Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft wie z.B. durch erhöhte Preise von Emissionszertifikaten für emissionsintensive Wirtschaftszweige oder Veränderungen von gesellschaftlichen Einstellungen und Konsummustern (transitorische Risiken) entstehen. Im Bereich Soziales sind dies z. B. Risiken, die durch Nichteinhaltung arbeitsrechtlicher Standards entstehen und im Bereich Unternehmensführung etwa das Auftreten von Reputationsschäden durch Verstöße gegen Anti-Korruptions-Regeln.

Nach Einschätzung der Bank können Nachhaltigkeitsrisiken negative Auswirkungen auf die Rendite der von ihr angebotenen Finanzprodukte haben. Hierbei gilt zu beachten, dass diese schwer quantifizierbar sind und unter anderem das Branchenrisiko, Preisänderungsrisiko, Emittenten- oder Dividendenrisiko des jeweiligen Anlageproduktes tangieren. Aus diesem Grund setzt die Bank bei den Empfehlungen von Finanzprodukten auf eine breite Diversifikation der Anlagen, um die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf das Kundendepot zu minimieren. Um ein individuelles Chance-Risiko-Profil zu erzielen, werden verschiedene Anlageklassen, -branchen und -regionen berücksichtigt.

Für die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken bedient sich die Bank der Informationen eines anerkannten externen Datenanbieters (derzeit MSCI ESG Research). Mit Hilfe dieser Daten werden die Nachhaltigkeitsrisiken von Finanzprodukten evaluiert und hinsichtlich der Noten des MSCI ESG Research Ratings überprüft. Dadurch wird eine objektive und von der Bank unabhängige Beurteilung der Nachhaltigkeitsrisiken gewährleistet. Das MSCI ESG Research Ratingmodell identifiziert die Nachhaltigkeitsrisiken auf einer Skala von AAA bis CCC, die für eine Branche oder einen Sektor am wichtigsten sind:

Im Rahmen der Anlageberatung werden Nachhaltigkeitsrisiken durch eine vorausgehende Produktauswahl, die der jeweiligen Beratungstätigkeit vorgelagert ist, sorgfältig berücksichtigt. Bei dieser Produktauswahl wird sichergestellt, dass ausschließlich Produkte in das Beratungsuniversum aufgenommen werden, die keine unangemessen hohen Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen. Finanzprodukte mit sehr hohem Nachhaltigkeitsrisiko (MSCI ESG Research Rating „B“ und „CCC“) sind von einer Anlageberatung ausgeschlossen. Ebenso führt das Fehlen eines MSCI ESG Research Ratings zu einem Ausschluss. Für Zertifikate wird das Nachhaltigkeitsrisiko auf Ebene des zugrunde liegenden Basiswerts betrachtet, um eine umfassende Bewertung zu gewährleisten.



4 Unser Angebot

Weitere Informationen kann der Kunde Kapitel IX. „Nachhaltigkeit in unserer Anlageberatung“ entnehmen.

b) Ordererteilung im Rahmen des beratungsfreien Geschäfts

Im Vergleich zu einer Anlageberatung erhält der Kunde im beratungsfreien Geschäft keine Anlageempfehlungen von der Bank. Im beratungsfreien Geschäft trifft der Kunde die Anlageentscheidung selbst und verzichtet auf eine Bewertung zu dieser Anlage. So prüfen wir beispielsweise weder die Anlageziele des Kunden noch seine Risikoeinstellung beziehungsweise seine finanzielle Risikotragfähigkeit.

Bei beratungsfrei erteilten Kaufaufträgen erfolgt vor Entgegennahme der Order eine in der Verantwortung der Bank liegende Angemessenheitsbeurteilung durch die Bank. In dieser soll sichergestellt werden, dass der Kunde in der Lage ist, die mit einer Investition einhergehenden Risiken abschätzen zu können. Die Angemessenheitsprüfung basiert auf aktuellen, korrekten und vollständigen Angaben zu den Kenntnissen und Erfahrungen des Kunden in den einzelnen Produktgruppen. Die Bank bittet den Kunden, die im Rahmen der Depot-eröffnung und zu späteren Zeitpunkten anlassbezogen gestellten Fragen nach seinen Kenntnissen und Erfahrungen mit Finanzinstrumenten zum Zweck der Angemessenheitsbeurteilung richtig und vollständig zu beantworten.

Für den Kauf eines Finanzinstruments sind aufgrund von gesetzlichen Anforderungen ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen in der diesem Finanzinstrument zugeordneten Produktgruppe erforderlich, damit der Kunde die Risiken des Produktes berücksichtigen kann. In der Angemessenheitsbeurteilung gleicht die Bank die Angaben des Kunden zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen mit den für das Finanzinstrument benötigten Kenntnissen und Erfahrungen ab. Die Angaben des Kunden versetzen die Bank in die Lage, in seinem besten Interesse zu handeln. Sollte der Kunde nicht über ausreichende Kenntnisse und/oder Erfahrungen verfügen, weist die Bank ihn vor Auftragsannahme explizit darauf hin und bittet den Kunden um Berücksichtigung dieses Hinweises bei seiner Anlageentscheidung.

Falls der Kunde der Bank keine, keine aktuellen, korrekten oder vollständigen Angaben erteilen will, ist eine Ordererteilung zwar möglich; in diesem Fall wird die Bank den Kunden jedoch darauf hinweisen, dass der Bank keine ausreichenden Angaben über die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden vorliegen.

Auf Wunsch vermittelt die Bank dem Kunden die erforderlichen Kenntnisse jederzeit gern im persönlichen Gespräch mit einem Anlageberater.

c) Informationen über den Zielmarkt des Produktes

Für Wertpapiere und sonstige Finanzprodukte wird ein Zielmarkt festgelegt. Mit dem Zielmarkt werden die Kundengruppen beschrieben, an die sich das Produkt richtet. Im Rahmen der Beratung bzw. der Ordererteilung informiert der Berater den Kunden gern über den Zielmarkt bzw. über Zielmarktabweichungen des empfohlenen bzw. vom Kunden gewünschten Produktes. Bei beratungsfreien Orders wird die Bank den Zielmarkt nur im Hinblick auf die Zielmarktkriterien Kundenkategorie sowie Kenntnisse und Erfahrungen prüfen.

d) Hinweis auf die Schlichtungsstelle und die europäische Online-Streitbeilegungsplattform sowie zum Beschwerdemanagement

Die Bank hat ein Beschwerdemanagement eingerichtet und Regelungen zum Umgang mit Kundenbeschwerden getroffen. Das Beschwerdemanagement erreicht der Kunde unter:

Oldenburgische Landesbank AG
Beschwerdemanagement
Stau 15/17
26122 Oldenburg
Fax: 0441 2212559
E-Mail: beschwerde@olb.de

Die Bank hat sich verpflichtet, am Streitbelegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsman der privaten Banken“ (bankenombudsman.de) teilzunehmen.

Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsman der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde für diesen Weg richten Sie bitte in Textform (z. B. mittels Brief, Fax oder E-Mail) an folgende Adresse:

Ombudsman der privaten Banken
Geschäftsstelle
Postfach 04 03 07
10062 Berlin
Fax: 030 16633169
E-Mail: schlichtung@bdb.de

Die Europäische Kommission hat eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) eingerichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen: ec.europa.eu/consumers/odr

e) Wertpapiergeschäfte

Ihre Wertpapieraufträge, Anträge oder sonstigen Weisungen nehmen wir gern in deutscher Sprache persönlich, telefonisch oder im Onlinebanking entgegen. Sofern Ihr Wertpapierauftrag, Ihr Antrag oder Ihre sonstige Weisung einen Geschäftsabschluss beinhaltet, können wir diesen nur entgegennehmen und ausführen, wenn wir vor Ausführung unseren Pflichten zur Kostentransparenz nachkommen konnten, d. h., Ihnen eine Kostenschätzung z. B. in Papierform aushändigen oder in Ihr elektronisches Postfach einstellen konnten. Weitere Informationen zu den Kostenschätzungen können Sie Kapitel VI. entnehmen. Nachfolgend möchten wir Ihnen erläutern, wie Sie Wertpapiere bei uns erwerben können und welche Kosten dabei entstehen.

Sofern Sie das Onlinebanking nutzen, können Sie Aufträge auch direkt über das Internet erteilen. Aufträge über das Onlinebanking sind nicht mit einer Beratung durch die Bank verbunden. Somit ist es uns im Rahmen solcher Aufträge nicht möglich, eine Empfehlung auszusprechen oder zu prüfen, ob die Aufträge mit Ihren Anlagezielen und Ihrer Risikobereitschaft vereinbar sind. Das gilt auch, wenn Sie in anderen Fällen Aufträge erteilen, ohne vorher unsere Beratung in Anspruch zu nehmen.

Von der Bank angebotene Finanzinstrumente

Die Bank bietet eine nach ihrem Ermessen jederzeit veränderbare Produktpalette an, bei der sie eine selektive Auswahl an Investmentfonds trifft. Die Wertpapierdienstleistung Anlageberatung ist auf die Angebotspalette der Bank beschränkt.

Aufgrund des umfangreichen, internationalen Angebots an Investmentfonds von zahlreichen Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVGs) trifft die Bank eine jederzeit veränderbare Auswahl von KVGs und Investmentfonds dieser KVGs. Wesentlich ist für die Bank bei der Fondsauswahl, dass die jeweilige Fondsstrategie mit der OLB Hausmeinung vereinbar ist. Auch setzt die Bank Mindestkriterien an das verwaltete Fondsvolumen eines Fonds, welches regelmäßig 100 Mio. Euro überschreiten sollte. Weiter achtet die Bank darauf, dass zu den ausgewählten Fonds eine Historie von mindestens 3 Jahren vorliegt, damit die Handlungsweise des Fondsmanagers in zurückliegenden Marktphasen bewertet werden kann. Bei ihrer Auswahl berücksichtigt die Bank dabei insbesondere solche Investmentfonds, bei denen sie selbst als Advisor bzw. Fondsmanager auftritt und für die Leistungen von den KVGs direkt vergütet wird.

Unter Berücksichtigung regulatorischer Vorgaben für den Product-Governance-Prozess, und hierbei insbesondere abhängig vom Chance-Risiko-Verhältnis sowie vom Kosten-Nutzen-Verhältnis der in einzelnen Investmentfonds angewendeten Strategien und der strategischen Ausrichtung einzelner KVGs behält sich die Bank vor, einzelne Investmentfonds oder auch KVGs in ihre selektive Auswahl aufzunehmen. Ebenfalls können aus diesen Gründen Investmentfonds auch wieder aus der Produktpalette entfernt werden.

Detaillierte Informationen zum gesamten Produktkatalog erhält der Kunde bei seinem Kundenberater. Finanzinstrumente, die nicht Teil der aktuellen Produktpalette sind, werden im Rahmen der Anlageberatung nicht angeboten und können ausschließlich ohne Beratung erworben werden.

Investmentfonds

Der Kunde erwirbt die Fondsanteile in der Regel direkt von der Bank.

Die Kosten des Kunden bei einer Investmentfondsanlage

Bei Erwerb zahlt der Kunde einen festen Preis. Der an die Bank zu zahlende Festpreis setzt sich aus dem anteiligen Wert des Fondsvermögens (Nettoinventarwert) am nach den Vorgaben der Fondsgesellschaft nächstmöglichen Ausführungstag – dieser Betrag wird dem Fondsvermögen zugeführt – und der mit dem Kunden vereinbarten Marge zusammen. Der anteilige Wert des Fondsvermögens wird zu von der Fondsgesellschaft festgelegten Zeitpunkten sowie an jedem Ausführungstag veröffentlicht (Bewertungstag).

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des Fondsvermögens eine laufende Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung. Diese beträgt in der Regel bis zu 3 % p. a. Zudem entstehen bei der Verwaltung des Investmentfonds Nebenkosten (z. B. Depotbankvergütung oder Administrationsgebühr). Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung und Nebenkosten werden jeweils dem Fondsvermögen entnommen. Daneben kann im Einzelfall eine von der Wertentwicklung abhängige Erfolgsgebühr anfallen, die ebenfalls dem Fondsvermögen entnommen wird.

Die konkrete Höhe der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung und weiterer Kosten ist jeweils in den Verkaufsprospekten oder in dem Basisinformationsblatt (BIB) der einzelnen Investmentfonds ausgewiesen.

Die Rückgabe von Investmentfondsanteilen erfolgt zum Rücknahmepreis nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzbuchs, also zum anteiligen Wert der zurückgegebenen Fondsanteile. Besondere Kosten im Zusammenhang mit der Rückgabe entstehen in der Regel nicht, allerdings kann in Einzelfällen eine Deinvestitionsgebühr erhoben werden. Einzelheiten sind im jeweiligen Verkaufsprospekt und in dem Basisinformationsblatt (BIB) ausgewiesen.

Vergütungen für die Bank

Die Bank erbringt im Rahmen der Investmentfondsanlage Dienstleistungen gegenüber den Kapitalverwaltungsgesellschaften, wie z. B. die Bereithaltung oder Weiterleitung von Informationen und die Abwicklung von Rückgaben. Für die Annahme und Abwicklung des Kaufauftrags erhält die Bank die mit dem Kunden vereinbarte Marge. Für die gegenüber den Kapitalverwaltungsgesellschaften erbrachten Dienstleistungen erhält die Bank von den jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaften zeitanteilige Vergütungen (sogenannte Vertriebsfolgeprovisionen). Die Kapitalverwaltungsgesellschaften geben insoweit einen Teil der ihnen zufließenden Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung (siehe oben) und gegebenenfalls die von der Wertentwicklung abhängige Erfolgsgebühr an die Bank weiter. Durch diese Provision erhöhen sich die für den Kunden oben beschriebenen Kosten nicht. Die Höhe der Vertriebsfolgeprovision wird auf Grundlage des jeweils von der Bank verwahrten Anteilsbestandes als Prozentsatz des Anteilswertes berechnet und beträgt – je nach Kapitalverwaltungsgesellschaft und Art des Investmentfonds – in der Regel bis zu 2,1% p. a. Einzelheiten zu den einzelnen Vergütungen für einen konkreten Investmentfonds wird die Bank dem Kunden vor dem Abschluss des Geschäfts offenlegen und auf Nachfrage detaillieren.

Börsengehandelte Wertpapiere (insbesondere Aktien und verzinsliche Wertpapiere und Zertifikate)

Die Bank führt Kundenaufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung aus, indem sie auf Grundlage der Vorgaben und Weisungen des Kunden für seine Rechnung mit einer anderen Partei an einer Börse oder einem anderen Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt (Kommissionsgeschäft). Dies gilt insbesondere für Aktien, verzinsliche Wertpapiere und andere, vorstehend nicht genannte Wertpapiere, z. B. Optionsscheine. Außerdem können Anteile an bestimmten Investmentfonds – alternativ zum Erwerb direkt bei der Bank – und diverse Zertifikate/strukturierte Anleihen an der Börse im Wege der Kommission erworben bzw. verkauft werden. Nähere Informationen erhält der Kunde bei seinem Berater.

Die Kosten des Kunden bei der Auftragsausführung an einer Börse oder einem anderen Markt

Beim Kauf zahlt der Kunde an die Bank den Kaufpreis, zu dem die Wertpapiere an der Börse oder dem sonstigen Handelsplatz erworben wurden, bei verzinslichen Wertpapieren unter Verrechnung aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen), die Auslagen, die bei der Ausführung entstanden sind (z. B. Maklercourtage, Börsengebühren), und ein Entgelt für die Dienstleistung der Bank (Kommissionsgebühr, gegebenenfalls Limitgebühr). Beim Verkauf erhält der Kunde den erzielten Erlös abzüglich anfallender Auslagen und des Entgelts für die Bank.

Vergütungen für die Bank

Die Bank erhält für die Ausführung von Kauf- und Verkaufsaufträgen Provisionen (vgl. Preise für Wertpapierdienstleistungen).

Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften

Bei Geschäften in fremder Währung rechnet die Bank den für die Erfüllung erforderlichen An- und Verkauf von Devisen, soweit nichts anderes vereinbart ist, zu dem von ihr an jedem Bankgeschäftstag zum Abrechnungstermin ermittelten, auf ihren Internetseiten veröffentlichten Fixing-Geld- oder Fixing-Briefkursen ab:

- beim Verkauf von Devisen an den Kunden, z. B. zum Geldkurs, um mit den Devisen den auf eine Fremdwährung lautenden Kaufpreis für ein zeitgleich abgeschlossenes Wertpapiergeschäft zu bezahlen;
- beim Ankauf von Devisen durch die Bank, z. B. zum Briefkurs, um den Erlös aus einem Wertpapierverkauf in Euro umzutauschen.

Ist der An- und Verkauf bis zum Abrechnungstermin nicht mehr möglich, rechnet die Bank zu dem jeweiligen Kurs des nächsten Abrechnungstermins ab. Der Geld- bzw. Briefkurs wird unter Berücksichtigung der zum Abrechnungstermin im internationalen Devisenmarkt für die jeweilige Währung gehandelten Kurse ermittelt. In Einzelfällen wird der von einem Drittkommissionär gelieferte Devisenkurs verwendet.

Allgemeine Information für Kunden über Zuwendungen

Für die Vermögensanlage des Kunden in Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten bietet die Bank dem Kunden eine umfassende Information und individuelle Beratung an. Insbesondere unterstützt die Bank den Kunden fachkundig dabei, eine Anlageentscheidung unter Berücksichtigung seiner Kenntnisse und Erfahrungen in Geschäften mit Finanzinstrumenten, seinen finanziellen Verhältnissen, Anlagezielen und seiner Risikobereitschaft zu treffen. Dieser in der Fläche vorgehaltene Service ist für die Bank mit einem kostenintensiven, personellen und organisatorischen Aufwand verbunden. Zur Deckung dieses Aufwandes erhält die Bank die im Festpreisgeschäft vereinbarte Marge. Daneben erhält die Bank Vertriebsvergütungen in Form von Zuwendungen ihrer Vertriebspartner. Zuwendungen können in Form von Geldeinzahlungen oder sonstigen geldwerten Vorteilen gewährt werden. Werden Zuwendungen in Form von Geldzahlungen erbracht, ist zwischen einmaligen und laufenden Zahlungen zu unterscheiden. Einmalige Zuwendungen werden an die Bank von ihren Vertriebspartnern als einmalige, umsatzabhängige Vergütung geleistet. Laufende Zuwendungen werden an die Bank von ihren Vertriebspartnern als wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütung geleistet.

Zuwendungen in Form von geldwerten Vorteilen kann die Bank von Produkt- und Dienstleistungsanbietern in Form von kostenfreien oder vergünstigten Sach- und/oder Dienstleistungen erhalten (z. B. technische Unterstützungsleistungen, Informationsmaterial, Schulungsmaßnahmen und Fachtagungen für unsere Mitarbeiter, Marketingmaterial, Zugang zu Informationsplattformen). Dabei stellt die Bank organisatorisch jeweils sicher, dass diese Zuwendungen den Kundeninteressen nicht entgegenstehen, sondern dafür eingesetzt werden, die Qualität der von der Bank erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern. Unabhängig hiervon informiert die Bank den Kunden jeweils über die aktuellen Zuwendungen bzgl. empfohlener Finanzinstrumente, die die Bank von seinen Vertriebspartnern insbesondere

- bei Anteilen an Investmentvermögen oder
- bei Zertifikaten/strukturierten Anleihen

erhält.

Standardisierte Informationen zu Wertpapieren

Im Rahmen einer Anlageberatung gegenüber Privatkunden muss die Bank dem Anleger für jedes zum Kauf empfohlene Finanzinstrument ein Produktinformationsdokument (je nach Produkt als „Basisinformationsblatt“ oder „Vermögensanlageninformationsblatt“ bezeichnet) rechtzeitig vor Abschluss des Geschäfts zur Verfügung stellen. Das Produktinformationsdokument vereint alle wesentlichen Informationen zu dem jeweiligen Finanzinstrument und enthält insbesondere Angaben zur Funktionsweise, zu den Risiken und zu den Kosten des Finanzinstruments. Die vollständigen Bedingungen für das jeweilige Finanzinstrument und weitere Risikohinweise sind im jeweiligen Verkaufsprospekt inklusive etwaiger Nachträge und der endgültigen Bedingungen enthalten, die Anleger auf Nachfrage von ihrem Berater erhalten.

Information über Ihre Wertpapiergeschäfte

Soweit nichts anderes vereinbart ist, erhält der Kunde nach jedem Wertpapiergeschäft eine Abrechnung, mit der die Bank ihn über die wesentlichen Geschäftsdaten (Bezeichnung des Wertpapiers, Menge, Zeitpunkt, Preis und Entgelte, Auslagen sowie Verwahrart und ggf. Lagerland) informiert.

Transaktionsmeldungen gemäß Artikel 26 MiFIR

Die Bank ist verpflichtet, Transaktionen von Kunden in meldepflichtigen Finanzinstrumenten gemäß einem vorgegebenen Standard an die zuständige Aufsichtsbehörde zu melden. Natürliche Personen mit ausschließlicher Staatsangehörigkeit in folgenden Ländern sind vom nachfolgenden Passus nicht betroffen: Deutschland, Österreich, Frankreich, Ungarn, Irland oder Luxemburg. Der Kunde ist verpflichtet, der Bank die geforderten Unterlagen zur Ermittlung der sogenannten National ID vorzulegen und eventuelle Änderungen der hierfür relevanten Daten (neue Ausweisnummer, Ablaufdatum des Ausweises, Namensänderung etc.) unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt für alle Bevollmächtigten und handelnde Personen, die im Namen des Kunden Aufträge für Transaktionen in meldepflichtigen Finanzinstrumenten erteilen. Wenn es sich bei einem Kunden um eine nicht natürliche Person handelt, ist er verpflichtet, der Bank seinen Legal Entity Identifier (LEI) mitzuteilen und diesen regelmäßig zu verlängern. Sofern der Kunde der Bank die erforderlichen Informationen nicht vorlegt, ist die Bank berechtigt, die Ausführung von meldepflichtigen Geschäften abzulehnen. Der Legal Entity Identifier (LEI) ist eine international standardisierte Kennung für Teilnehmer am Finanzmarkt und dient dazu, Rechtsträger (u. a. juristische Personen) bei Transaktionen in meldepflichtigen Finanzinstrumenten eindeutig zu identifizieren und Meldepflichten gegenüber Aufsichtsbehörden erfüllen zu können.

f) Depotverwahrung

Über die eigentliche Depotverwahrung und -verbuchung hinaus erbringt die Bank verschiedene Dienstleistungen, die in Nr. 13 bis 20 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte näher beschrieben sind. Inländische Wertpapiere werden regelmäßig bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG in Frankfurt) verwahrt, sofern sie zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Wertpapiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land die Wertpapiere des Kunden verwahrt werden, teilt die Bank dem Kunden auf der Wertpapierabrechnung mit. Nähere Informationen zum jeweiligen Lagerort entnimmt der Kunde seinem Depotauszug. Diesen erstellt die Bank mindestens einmal jährlich. Er enthält sämtliche im Depot des Kunden verbuchten Wertpapiere, die mit ihrer aktuellen Bewertung ausgewiesen werden. Für die Depotverwahrung erhebt die Bank ein laufendes Entgelt, das auf Grundlage des jeweiligen Depotgegenwertes berechnet wird (vgl. Preise für Wertpapierdienstleistungen).

Jährliche Kosteninformation

Von der Bank erhält der Kunde jährlich eine Kosteninformation, welche ihn über alle angefallenen Kosten im Zusammenhang mit erbrachten Wertpapierdienstleistungen und den Finanzinstrumenten zusammenfassend informiert.

Bestandsreport

Die Bank übermittelt ihren Kunden, für die sie Finanzinstrumente in Depots verwahrt, mindestens vierteljährlich eine Aufstellung der verwahrten Finanzinstrumente, die die Anforderungen an den Jahresdepotauszug und des Produktreportings erfüllt. In diesem Bestandsreport informiert die Bank den Kunden über den aktuellen Marktwert oder – sofern kein Marktwert verfügbar ist – über den Schätzwert der jeweiligen Bestände des Kunden. Der Bestandsreport informiert den Kunden ferner darüber, ob seine Bestände dem Schutz der MiFID II und ihrer Durchführungsbestimmungen unterfallen oder nicht.

Spezielle Verlustreports

Eine weitere Berichtspflicht hat die Bank, wenn in Ihrem Depot „gehebelte“ Finanzinstrumente oder Produkte mit Eventualverbindlichkeiten enthalten sind. In diesen Fällen unterrichtet die Bank den Kunden, wenn der Ausgangswert des betreffenden Finanzinstruments am Ende eines Geschäftstages um 10 % fällt sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 10 %-Schritten.

Besteuerung

Wertpapiieranlagen, insbesondere die Erträge daraus, unterliegen regelmäßig der Steuerpflicht. In vielen Fällen ist die Bank verpflichtet, im Rahmen der Besteuerung bei Auszahlung von Erträgen oder Erlösen Beträge einzubehalten und an die Steuerbehörde abzuführen. Die vielfältigen steuerlichen Auswirkungen sind abhängig vom jeweiligen Kunden, von der Art der Wertpapiere und weiteren Faktoren.

Umgang mit Bruchstücken

Im Fall von verwahrten nicht übertragbaren Bruchteilen werden im Fall eines externen Übertrags oder einer Depotauflösung die nicht übertragbaren Anteile (die jeweils betroffenen Nachkommastellen) ohne gesonderten Kundenauftrag kostenfrei verkauft und dem Verrechnungskonto des Depots gutgeschrieben.

Stimmrechte für die Hauptversammlung sowie das Eigentum im Sinne des Depotgesetzes können nur durch das Halten von ganzen Stücken begründet werden. Für Bruchstücke bestehen diese nicht. Auch Weisungen für Kapitalmaßnahmen können nur für ganze Stücke erteilt und durchgeführt werden. Eventuell dadurch begründete Kosten werden entsprechend berechnet.

II. Information zum Umgang mit Interessenkonflikten

Die Oldenburgische Landesbank AG bietet als Universalbank im Geschäft mit Privat- und Geschäftskunden unterschiedliche Finanzdienstleistungen (z. B. Anlageberatung, Abschluss von Wertpapiergeschäften, Unternehmensfinanzierung, Depotverwahrung und andere) an, die sich auf verschiedene Finanzprodukte (z. B. Wertpapiere, Kreditprodukte und andere) beziehen. Das Angebot richtet sich an unterschiedliche Kundengruppen.

Dabei ist es das wichtigste Anliegen der Bank, diese Dienstleistungen dem Kunden sachgerecht, sorgfältig und unter Wahrung seiner Belange, also im „Kundeninteresse“, zu erbringen.

Durch die Vielzahl der oben beschriebenen Aktivitäten, Leistungen und Unternehmensbeziehungen kann es in Einzelfällen vorkommen, dass Ihre Interessen mit den Interessen oder Erwägungen der Bank, anderer Unternehmen unserer Gruppe, unserer Geschäftsleitung, unserer Mitarbeiter, unserer Vermittler oder anderer Kunden kollidieren. Solche Interessenkonflikte lassen sich im Vorhinein nicht immer ausschließen. Interessenkonflikte können immer dann auftreten, wenn wir, unsere Mitarbeiter oder Dritte, die direkt oder indirekt durch Kontrolle mit uns verbunden sind, aufgrund der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen oder anderer potenziell konfliktträchtiger Dienstleistungen

- zulasten von Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder Verlust vermeiden,
- am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines für Kunden getätigten Geschäfts ein Interesse haben, das nicht mit dem Kundeninteresse im Einklang steht,
- einen finanziellen oder sonstigen Anreiz haben, die Interessen eines Kunden oder einer Kundengruppe über die Interessen anderer Kunden zu stellen,
- dem gleichen Geschäft nachgehen wie unsere Kunden,
- zugunsten der Bank im Zusammenhang mit der für einen Kunden erbrachten Dienstleistung über die hierfür übliche Provision oder Gebühr hinaus von einem Dritten eine Zuwendung erhalten oder in Zukunft erhalten könnten, sei es in Form von Provisionen, Gebühren oder sonstigen Geldleistungen bzw. geldwerten Vorteilen.

In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes informieren wir Sie daher nachfolgend über solche möglichen Konflikte und unsere Vorkehrungen zum Umgang mit diesen Interessenkonflikten.

a) Mögliche Interessenkonflikte

Die Bank bietet unterschiedliche Finanzdienstleistungen im Geschäft mit Privat- und Geschäftskunden an. Hierbei können insbesondere bei bestimmten Situationen in folgenden Geschäftsbereichen potenzielle Interessenkonflikte auftreten (die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit):

- Anlageberatung
- Erstellen von Anlageempfehlungen
- Eigenhandel
- Mitarbeitergeschäfte

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben:

- aus dem Eigeninteresse der Bank am Absatz von Finanzinstrumenten,
- aus dem Interesse der Bank, ihrer Vertriebsseinheiten und der für die Bank tätigen Vermittler am Absatz bankeigener Finanzprodukte (aufgrund bankinterner Anreize),
- bei Erhalt oder Gewährung von Zuwendungen (beispielsweise Verkaufs-/Bestandsprovisionen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit für Kunden der Bank erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen,
- bei Erhalt oder Gewährung von erfolgsabhängigen monetären oder nicht-monetären Vorteilen bei Erreichen bestimmter Absatz-, Umsatz- oder Bestandsgrößen am Absatz von Finanzinstrumenten von Dritten oder an Dritte,
- durch erfolgsbezogene Vergütung für Mitarbeiter,
- bei der Ausführung von weisungsfreien Wertpapieraufträgen durch die Bank,
- aus dem Interesse der Bank am Erhalt von Vertriebs-/Vertriebsfolgeprovisionen bei der Platzierung von Finanzprodukten anderer Unternehmen,
- aus Festpreisgeschäften mit Kunden,
- aus anderen Geschäftstätigkeiten der Bank,

- aus dem Interesse der Bank an der Erzielung von Gewinnen aus dem Eigengeschäft,
- aus Geschäftsbeziehungen der Bank zu Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Bestehen einer Kreditbeziehung, bei der Mitwirkung an Emissionen oder bei anderen Kooperationen,
- bei der Erstellung von Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen über Finanzinstrumente oder Emittenten von Finanzinstrumenten,
- durch Erlangung und Nutzung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind,
- bei Mitarbeitergeschäften in Finanzinstrumenten,
- aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiter der Bank oder der Mitglieder des Vorstands der Bank oder mit diesen verbundenen Personen,
- bei der Mitwirkung vorgenannter Personen in Aufsichts- oder Beiräten,
- aus der Aufgabe der Bank als Berater des Fondsmanagements bzw. Portfoliomanager für Investmentfonds der Allianz Global Investors GmbH, der Universal-Investment-Gesellschaft mbH und der Hanseatische Investment-GmbH und der damit verbundenen Vergütung,
- aus der Doppelfunktion der Bank als Vertragspartner und als Anlageberater von Kunden im Zins- und Devisenderivategeschäft.

Interessenkonflikte beim Vertrieb von Zertifikaten/strukturierten Anleihen

Wenn Sie sich nach einer Beratung durch die Bank für ein bestimmtes Anlageprodukt in Form eines Zertifikats/einer strukturierten Anleihe entscheiden, wird die jeweilige Anlageentscheidung durch ein Wertpapiergeschäft umgesetzt. Im Zusammenhang mit solchen Geschäften erhält die Bank Vergütungen oder Zuwendungen vom jeweiligen Emittenten des Zertifikats/der strukturierten Anleihe. Dies sind einmalige Vergütungen (Vertriebsprovision, gegebenenfalls in der Form eines Abschlags auf den Emissionspreis) und gegebenenfalls zeitanteilige Vergütungen (sogenannte Vertriebsfolgeprovisionen). Finanziert werden diese Vergütungen aus dem mit Ihnen getätigten Wertpapiergeschäft. Dabei vereinnahmt die Bank die einmaligen Vergütungen direkt, bei den zeitanteiligen Vergütungen geben die Emittenten des Zertifikats/der strukturierten Anleihe einen Teil der ihnen zufließenden Erträge an die Bank weiter. Einzelheiten sind im Abschnitt I. e) „Wertpapiergeschäfte“ erläutert.

Bei Zuführung oder Vermittlung von Kunden oder einzelnen Wertpapiergeschäften durch vertraglich gebundene Vermittler erhalten diese von der Bank oder über die Bank von Kapitalverwaltungsgesellschaften bzw. sonstigen Wertpapieremittenten eine erfolgsbezogene Vergütung in Form von einmaligen und/oder laufenden Provisionen.

Die Vereinnahmung der genannten Vergütungen und Zuwendungen bzw. sonstigen Anreize fallen im Zusammenhang mit der Anschaffung von Finanzinstrumenten an und dienen der Bereitstellung einer effizienten und qualitativ hochwertigen Infrastruktur. Einzelheiten zu den Zuwendungen, die die Bank im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen von Dritten erhält, werden wir Ihnen vor Abschluss eines Geschäfts offenlegen und auf Nachfrage detaillieren. Die Bank und ggf. für sie tätige Vermittler haben demnach ein Interesse am Erhalt solcher Provisionen und Zuwendungen, das mit Ihren individuellen Anlageinteressen konkurrieren kann. Dies beachten Sie bitte im Rahmen der Beratung.

b) Unsere Maßnahmen

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen unsere Geschäftstätigkeit beeinflussen und sich möglicherweise negativ auf die Interessen unserer Kunden auswirken, haben wir uns und unsere Mitarbeiter auf hohe ethische Standards und die Einhaltung der relevanten Gesetze und Regularien sowie kundenorientierter Verhaltensregeln verpflichtet. Wir erwarten jederzeit Integrität, Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards sowie insbesondere die Beachtung der Kundeninteressen. Diese stehen immer im Vordergrund. Wir legen hierbei besonderen Wert auf eine anlage- und anlegergerechte Beratung. Diese Standards sind in internen Regelwerken und Arbeitsanweisungen an unsere Mitarbeiter enthalten. Unsere Mitarbeiter sind arbeitsvertraglich verpflichtet, diese Standards und Verhaltensregeln zu beachten, und werden in dieser Hinsicht intensiv geschult.

Die Oldenburgische Landesbank AG hat unter der direkten Verantwortung des Vorstands eine unabhängige Compliance-Funktion eingerichtet. Aufgaben dieses Bereiches sind u. a. die Unterstützung und Kontrolle der Mitarbeiter der Oldenburgische Landesbank AG bei der Umsetzung der oben genannten Standards im täglichen Geschäft mit den Kunden, die Identifizierung, Vermeidung und das Management von potenziellen Interessenkonflikten im Interesse unserer Kunden sowie die Vermeidung des Missbrauchs von Insiderinformationen bzw. der Marktmanipulation.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten ergreifen wir u. a. folgende Maßnahmen:

- Schaffung organisatorischer Richtlinien und Verfahren zur Wahrung der Kundeninteressen in der Anlageberatung,
- Regelungen zur Prüfung und Genehmigung von neuen Produkten,
- Regelungen über die Annahme von Zuwendungen und Geschenken sowie Offenlegung der Annahme und Gewährung von Zuwendungen und Geschenken bzw. – sofern eine Annahme der Zuwendungen durch die Bank nicht zulässig ist – für deren Auskehrung an den Kunden,
- die Berücksichtigung der Kundeninteressen im Rahmen der Produktüberwachung
- Bildung von Vertraulichkeitsbereichen durch räumliche Trennung von Abteilungs- und Geschäftseinheiten oder Trennung von Verantwortlichkeiten (Errichtung von Informationsbarrieren, sogenannten Chinese Walls),
- Regelungen zu Vertriebsvorgaben,
- Führung einer Insider- und einer Überwachungsliste („Watchlist“) zur Verhinderung des Missbrauchs von Insiderinformationen bei Finanzinstrumenten, zu denen vertrauliche Informationen vorliegen,
- Führung einer sogenannten Sperrliste („Restricted List“), die u. a. dazu dient, mögliche Interessenkonflikte auszuschließen, indem die Übernahme von bestimmten Geschäfts- oder Beratungsmandate oder die Erstellung bestimmter Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen vollständig oder zeitweilig untersagt werden,
- Einrichtung eines angemessenen Vergütungssystems, das u. a. darauf ausgerichtet ist, sicherzustellen, dass Kundeninteressen durch die Vergütung unserer Mitarbeiter kurz-, mittel- oder langfristig nicht beeinträchtigt werden,
- Führung eines Konfliktregisters zur Identifikation und Dokumentation möglicher Interessenkonflikte,
- regelmäßige Kontrollhandlungen der Compliance-Funktion (z. B. fortlaufende Überwachung von Wertpapiergeschäften der Mitarbeiter, bei deren Tätigkeiten Interessenkonflikte auftreten können oder Kontrollen zum Erhalt von erfolgsabhängigen monetären oder nicht-monetären Vorteilen bei Erreichen bestimmter Absatz-, Umsatz- oder Bestandsgrößen am Absatz von Finanzinstrumenten von Dritten),
- risikoorientierte Überwachungshandlungen durch die Compliance-Funktion mit Schwerpunkt auf der Umsetzung und Einhaltung regulatorischer Anforderungen,
- regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter; insbesondere von Mitarbeitern mit der Funktion eines Anlageberaters, Vertriebsbeauftragten oder Compliance-Beauftragten, die ihre Fachkenntnisse auf dem aktuellsten Stand halten müssen (u. a. müssen Anlageberater einen regelmäßigen Fachtest ablegen, um die Sachkunde nachzuweisen); neben der fachlichen Qualifikation der Mitarbeiter, wird auch deren Zuverlässigkeit überprüft,
- Regelungen für Mitarbeiter zum Umgang mit vertraulichen Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind,
- Regelungen für Mitarbeiter zur Annahme von Mandaten und Nebentätigkeiten,
- Regelungen zur Erstellung von Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen sowie zur Offenlegung von Interessenkonflikten bei deren Erstellung,
- die Verpflichtung zur Offenlegung sämtlicher Geschäfte in Finanzinstrumenten bei Mitarbeitern, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeiten Interessenkonflikte auftreten können,
- Vorhalten eines Hinweisgebersystems, das den Mitarbeitern der Bank die Möglichkeit eröffnet, ggf. betrügerisches Verhalten und wirtschaftskriminelle Handlungen – auch anonym – zu melden,
- Offenlegung der Tätigkeit als Portfoliomanager für Investmentfonds einschließlich der Vergütungsregelungen.

Diese organisatorischen Vorkehrungen wurden eingerichtet, um das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vollständig zu vermeiden. Sofern die Maßnahmen der Bank zur Wahrung von Kundeninteressen in Einzelfällen nicht ausreichen, wird die Bank in der Regel von dem Geschäft Abstand nehmen. Nur in wenigen Ausnahmefällen wird die Bank Ihnen die allgemeine Art und Herkunft des Interessenkonflikts offenlegen sowie auch die daraus resultierenden Risiken und Maßnahmen erläutern, die zur Risikominderung durch die Bank unternommen wurden, bevor wir das Geschäft für Sie tätigen. Eine Offenlegung wird lediglich als letzte Möglichkeit erfolgen, sofern keine andere Alternative zur Lösung des Interessenkonflikts besteht.

Auf Ihren Wunsch werden wir Ihnen weitere Einzelheiten zum Umgang mit Interessenkonflikten zur Verfügung stellen. Unsere Grundsätze für den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten sind – in der jeweils aktuellsten Form – auch über unsere Internetseite abrufbar.

III. Informationen zur OLB

a) Unsere Anschrift (Zentrale)

Oldenburgische Landesbank AG, Stau 15/17, 26122 Oldenburg, Telefon: 0441 2210, Fax: 0441 2211457, E-Mail: olb@olb.de, Internet: olb.de

b) Kommunikationsmittel und Sprache

Sie können mit uns persönlich, telefonisch, schriftlich oder elektronisch in deutscher Sprache kommunizieren.

c) Form der Kundenkommunikation seit 28.02.2022

Die Europäische Kommission hat mit der Änderungsrichtlinie zur MiFID II (MiFID Quick Fix) Änderungen des europäischen Rechtsrahmens für Wertpapierdienstleistungen und -nebedienstleistungen vorgenommen.

Information für Privatkunden und professionelle Kunden

Der Gesetzgeber verpflichtet Wertpapierdienstleistungsunternehmen dazu, alle Dokumente nach dem 11. Abschnitt des Wertpapierhandelsgesetzes, die einem Privatkunden oder einem potenziellen Privatkunden zur Verfügung gestellt werden, in elektronischer Form bereitzustellen, es sei denn, der Privatkunde erbittet die Informationen in schriftlicher Form. In diesem Fall werden die Informationen kostenlos in schriftlicher Form bereitgestellt. Geborenen oder gekorenen professionellen Kunden im Sinne des WpHG, denen eine solche Einstufung durch die Bank mitgeteilt wurde, sind die Dokumente in elektronischer Form bereitzustellen.

d) Vermittler

Die Bank kann die Dienstleistungen von vertraglich gebundenen Vermittlern in Anspruch nehmen. Diese sind im Rahmen der gesetzlichen Regelungen in Deutschland bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht registriert.

e) Zulassung und Zulassungsbehörde

Die OLB ist ein zugelassenes Einlagenkreditinstitut gemäß § 32 KWG. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt (Internet: bafin.de).

f) Für den Verbraucherschutz zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt (Internet: bafin.de).

g) Schutz des Kundenvermögens

Wertpapiere:

An den Wertpapieren, die Sie bei uns wie in Kapitel I. Abschnitt f) Depotverwahrung beschrieben verwahren, erhalten Sie Eigentum bzw. eine eigentumsgleiche Rechtsstellung (vgl. Nr. 11 und 12 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte). Dadurch sind Sie im Rahmen der geltenden Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf Ihre Wertpapiere geschützt. Im Übrigen haften wir für die ordnungsgemäße Verwahrung und Verwaltung Ihres Depotbestandes nach Nr. 19 unserer Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

Guthaben/Einlageforderungen:

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. und der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH angeschlossen. Näheres entnehmen Sie bitte Nr. 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dem „Informationsbogen für den Einleger“ und der Internetseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter edb-banken.de.

Maßnahmen zum Schutz des Kundenvermögens:

Die OLB hat eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um die Rechte der Kunden an ihren Finanzinstrumenten zu schützen:

- Die Bank hat einen Beauftragten ernannt, der für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf den Schutz von Finanzinstrumenten von Kunden Sorge trägt.
- Die Bank hat organisatorische Vorkehrungen getroffen, um das Risiko eines Verlustes oder Teilverlustes von Finanzinstrumenten der Kunden so gering wie möglich zu halten.
- Die Bank überwacht Dritte, bei denen sie Kundenfinanzinstrumente verwahren lässt, mit der erforderlichen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit.

- Die Bank sorgt dafür, dass alle bei einem Dritten verwahrten Kundenfinanzinstrumente von den Finanzinstrumenten der Bank und des Dritten unterschieden werden können. Dies erfolgt durch unterschiedliche Bezeichnung der in der Buchführung des Dritten geführten Konten oder durch Maßnahmen, die ein vergleichbares Schutzniveau gewährleisten.
- Die Bank gleicht ihre Aufzeichnungen und Bücher regelmäßig mit denen aller Dritten ab, bei denen sie Kundenfinanzinstrumente hält.

Weitere Informationen sind den „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ zu entnehmen.

h) Hinweis an Anleger mit Forderungen gegen Kreditinstitute

Aktien, Bankschuldverschreibungen (beispielsweise verzinsliche Bankanleihen und Zertifikate/strukturierte Anleihen) sowie andere Forderungen gegen Kreditinstitute unterliegen besonderen Vorschriften. Diese Regelungen können sich für den Anleger/Vertragspartner des Kreditinstitutes im Abwicklungsfall des Kreditinstitutes nachteilig auswirken. Einzelheiten dazu finden Sie unter: olb.de/bankenabwicklung (eine Druckversion erhalten Sie bei Ihrem Berater).

i) Aufzeichnungen telefonischer und elektronischer Kommunikation

Telefonische und elektronische Kommunikation, die sich auf die Annahme, Übermittlung oder Ausführung von Aufträgen zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebedienstleistungen bezieht, hat die Bank aufgrund gesetzlicher Verpflichtung aufzuzeichnen und für 5 Jahre aufzubewahren. Bei aufsichtsrechtlicher Anordnung im Einzelfall kann die Aufbewahrungsfrist auf bis zu 7 Jahre erweitert werden. Innerhalb dieses Zeitraumes stellen wir Ihnen auf Wunsch eine Kopie der Aufzeichnung zur Verfügung. Sofern Sie keine Aufzeichnung wünschen, bitten wir um einen Hinweis. In diesem Fall scheidet eine Kommunikation auf telefonischem oder elektronischem Wege aus. Sollte ein Bevollmächtigter für Sie tätig werden, gelten die Vorschriften zur telefonischen und elektronischen Kommunikation ebenfalls für den Bevollmächtigten. Bitte beachten Sie, dass für bestimmte Kommunikationswege, z. B. Onlinebanking, gesonderte Vereinbarungen gelten.

Dokumentation persönlicher Gespräche

Die Bank ist bei persönlichen Gesprächen mit den Kunden verpflichtet, alle wertpapierrelevanten Informationen durch Anfertigung schriftlicher Protokolle oder Vermerke aufzuzeichnen. Festzuhalten sind darin Datum, Uhrzeit und Ort der Besprechung, Angaben der Anwesenden, Initiator der Besprechung und wichtige Informationen über den Kundenauftrag, wie z. B. Preis, Umfang, Auftragsart und Zeitpunkt der vorzunehmenden Weiterleitung bzw. Ausführung des Kundenauftrags. Persönlich erteilte Aufträge bedürfen der Unterschrift des Auftraggebers.

Die Aufzeichnungen werden 5 Jahre aufbewahrt und dem Kunden auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Bei aufsichtsrechtlicher Anordnung im Einzelfall kann die Aufbewahrungsfrist auf bis zu 7 Jahre erweitert werden.

IV. Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten

Vorbemerkung

Die folgenden Ausführungsgrundsätze legen fest, wie die OLB (im Folgenden auch „Bank“ genannt) die Ausführung eines Kundenauftrags im bestmöglichen Kundeninteresse gewährleistet.

Diese Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten gelten für Privatkunden, welche ein OLB Depot Plus, ein Degussa Beratungsdepot oder ein Degussa Brokerdepot besitzen.

1. Anwendungsbereich

Die europäische Finanzmarktregulierung, insbesondere die Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) und die Verordnung Nr. 600/2014 (MiFIR), verpflichtet Banken, hinreichende Maßnahmen zu ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erreichen, wenn sie einen Auftrag ausführen oder einen Broker mit der Ausführung beauftragen. Dieses Dokument legt die Grundsätze der OLB zur Ausführung von Aufträgen zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten fest, mit dem Ziel, das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen.

Es ist wichtig zu beachten, dass das Ziel, das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erreichen, keine Garantie dafür ist, dass für jeden einzelnen Auftrag tatsächlich das beste Ergebnis erzielt wird. Entscheidend ist, dass das von der Bank verwendete Verfahren typischerweise zum bestmöglichen Ergebnis für den Kunden führt.

Diese Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde der Bank zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten erteilt. Ausführung in diesem Sinne bedeutet, dass die Bank auf Grundlage des Kundenauftrags für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt (Kommissionsgeschäft).

Die Bank erhält keine Vergütung, keinen Rabatt oder nicht-monetären Vorteil für die Weiterleitung von Kundenaufträgen zu einem bestimmten Ausführungsort.

2. Ziele und Grundsätze der Auftragsausführung

(1) Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsorten ausgeführt werden, z. B. an Börsen oder an sonstigen Handelsplätzen, im Inland oder im Ausland oder im Präsenzhandel einerseits, im elektronischen Handel andererseits. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und möglichen Ausführungsorte in den maßgeblichen Finanzinstrumentenarten beschrieben, die im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen und über welche die Bank daher die Aufträge des Kunden ausführen lassen wird.

(2) Bei der Vorgabe der Kriterien für die Auswahl der Ausführungsorte geht die OLB davon aus, dass der Kunde – unter Berücksichtigung der Faktoren wie Preis, Kosten, Geschwindigkeit der Ausführung, Wahrscheinlichkeit der Ausführung, Clearing und Settlementssystem, Notfallsicherungen und weitere qualitative Faktoren – die mit dem Ausführungsgeschäft verbundene bestmögliche Ausführung erzielen möchte.

3. Weiterleitung von Aufträgen

Die OLB wird den Auftrag des Kunden nicht selbst ausführen, sondern ihn unter Wahrung dieser Grundsätze an ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen zur Ausführung weiterleiten. Als Drittkommissionär für Börsengeschäfte wird die ICF Bank AG mit der Weiterleitung (Routing) von Wertpapierorders an Börsen- und Handelsplätze und deren Ausführung beauftragt. Der Auftrag des Kunden wird dann unter Berücksichtigung von der Bank festgelegter Kriterien durch die ICF Bank AG mit dem Ziel der bestmöglichen Ausführung abgewickelt.

Die ICF Bank AG ist vertraglich verpflichtet, Wertpapieraufträge gemäß den Ausführungsgrundsätzen der OLB unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien auszuführen. Dies soll dem Kunden das bestmögliche Ergebnis bei Ausführung seiner Order gewährleisten. Zur Validierung der bestmöglichen Ausführung fordert die OLB regelmäßig eine Auswertung der getätigten Wertpapierorders von der ICF Bank AG an und überprüft diese.

Das Ziel der Bank bei der Weiterleitung von Kundenaufträgen an die ICF Bank AG zur Ausführung ist es, dauerhaft das bestmögliche Ergebnis für die Kunden zu erzielen. Durch die Zusammenarbeit mit der ICF Bank AG kann die OLB auf standardisierte, abgestimmte Prozesse zurückgreifen, um Wertpapiergeschäfte effektiv auszuführen, abzuwickeln und abzurechnen.

Bei dem von der ICF Bank AG angewandten Verfahren werden die aktuellen Marktgegebenheiten der möglichen Ausführungsorte hinsichtlich z. B. Preis, Kosten, Handelsvolumen, Handelszeiten systemisch für jeden Einzelauftrag des Kunden in Echtzeit analysiert. Auf diese Weise wird der Ausführungsort ermittelt, der zu dem jeweiligen Zeitpunkt die bestmögliche Ausführung erwarten lässt. Der jeweilige Kundenauftrag wird dann an diesen Ausführungsort weitergeleitet. Dieses Verfahren bietet Vorteile im Vergleich zu einer rein statischen Auswahl, die ausschließlich auf historischen Daten basiert.

Eine Weiterleitung der Aufträge an andere Korrespondenzbanken oder Broker erfolgt nicht.

4. Vorrang von Kundenweisungen

Erteilt der Kunde eine konkrete Weisung hinsichtlich des Ausführungsortes, ist diese stets vorrangig. Der Kunde wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in diesem Dokument dargelegten Ausführungsgrundsätze in diesem Fall keine Anwendung finden. Bei weisungsgebundenen Aufträgen gilt die Pflicht zur Erzielung eines bestmöglichen Ergebnisses automatisch als erfüllt.

5. Abweichung von den Ausführungsgrundsätzen im Einzelfall

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine abweichende Ausführung erforderlich machen, wird die Bank diese unter Wahrung des Kundeninteresses wählen (§ 384 HGB). Auch in diesem Fall orientiert sich das Handeln der Bank daran, das bestmögliche Ergebnis für den Anleger zu erreichen.

6. Besondere Hinweise zur Ausführung von Festpreisgeschäften

Bei der OLB werden Orders in bestimmten Finanzinstrumenten als Festpreisgeschäft abgewickelt (siehe Punkt 8.2). Die Ausführungsgrundsätze finden in diesem Fall keine Anwendung. Die Bank erfüllt ihre Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung insbesondere dadurch, dass sie unter Berücksichtigung von Kosten und Gebühren, marktgerechte und angemessene Preise anbietet. Beim Festpreisgeschäft schließen die Bank und der Kunde einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmaren Preis (Festpreisgeschäft). Die Pflichten von Bank und Kunde folgen unmittelbar aus dem geschlossenen Kaufvertrag. Beim Festpreisgeschäft über Wertpapiere bestehen die Pflicht zur Lieferung der Wertpapiere und die Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises.

Es wird darauf hingewiesen, dass Festpreisgeschäfte außerhalb eines organisierten Marktes (Börse) und außerhalb eines multilateralen Handelssystems (elektronische Handelsplattform, die Kauf- und Verkaufsinteressen verschiedener Marktteilnehmer zusammenführt) stattfinden. Hierdurch entsteht ein Gegenpartierisiko. Dieses beschreibt das Risiko, dass eine Vertragspartei in einem Geschäft nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, was zu Verlusten für die andere Partei führen kann.

7. Relevante Kriterien für die bestmögliche Ausführung

Bei der Ausführung von Aufträgen über den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten nach der Definition des WpHG werden alle Maßnahmen ergriffen, um bei der Ausführung der Aufträge unter Berücksichtigung der Art des Auftrags sowie der Merkmale des Finanzinstruments und des Ausführungsortes für den Kunden das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Bei der Auswahl von Ausführungsorten (je Finanzinstrument) werden gemäß Vorgabe der Bank von ICF grundsätzlich folgende Faktoren berücksichtigt:

■ Preis für das Finanzinstrument

Der Preis eines Finanzinstruments (also der Ausführungspreis oder Kurs) hängt vor allem von der Liquidität ab. Das bedeutet, wie leicht und schnell das Finanzinstrument gekauft oder verkauft werden kann. Auch die Art und Weise, wie der Preis an einem Handelsplatz festgelegt wird, spielt eine wichtige Rolle.

- **Kosten der Auftragsausführung**
Die Kosten für die Ausführung eines Auftrags setzen sich aus zwei Teilen zusammen: den Fremdkosten und den eigenen Gebühren der Bank. Fremdkosten entstehen durch Transaktionskosten, wie zum Beispiel die Courtagen (Maklergebühren), und Abwicklungskosten, wie zum Beispiel Clearingkosten (Kosten für die Abwicklung der Transaktion).
- **Geschwindigkeit der Ausführung**
Die Geschwindigkeit der Ausführung hängt von der Liquidität des Marktes und technischen Kriterien ab. Dazu gehört, ob der Auftrag maschinell oder manuell weitergeleitet wird.
- **Marktliquidität (Wahrscheinlichkeit der Ausführung)**
Die Marktliquidität bezeichnet, wie einfach es ist, ein Finanzinstrument zu kaufen oder zu verkaufen. Bei einer hohen Marktliquidität wird für die gewünschte Transaktion schnell eine passende Gegenpartei gefunden.
- **Clearing- und Settlementssysteme**
Clearing bezieht sich auf die Abstimmung von gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten. Die Nutzung eines zentralen Clearingsystems kann die ordnungsgemäße Abwicklung eines Auftrags beeinflussen. Settlement bezieht sich auf die gegenseitige Erfüllung von Aufträgen. Die ordnungsgemäße und fristgerechte Abwicklung von Aufträgen kann durch die Nutzung eines zentralen Settlementsystems unter Einhaltung der Settlement Disziplin beeinflusst werden.
- **Notfallsicherung**
Notfallsicherungen sind Maßnahmen, die von Ausführungsplätzen ergriffen werden, um den reibungslosen Geschäftsbetrieb aufrechtzuerhalten.
- **Weitere Qualitative Faktoren**
Die weiteren qualitativen Faktoren umfassen Aspekte, welche die Qualität der Auftragsausführung beeinflussen können. Dazu gehören die Organisation des Handels, wie z.B. die Verfügbarkeit von multilateralen Handelsmöglichkeiten, die Verbindlichkeit von Quotes, die Anzahl der Handelsteilnehmer, die Stabilität der Geschäftsbeziehung sowie die angebotenen Handelszeiten und Services.

Bei der Festlegung des Ausführungsplatzes werden die genannten Faktoren mit folgender Gewichtung berücksichtigt:

Kriterium	Gewichtung
Preis für das Finanzinstrument	Sehr hoch
Kosten der Auftragsausführung	Sehr hoch
Geschwindigkeit der Ausführung	Hoch
Wahrscheinlichkeit der Ausführung	Hoch
Clearing- und Settlementsystem	Mittel
Notfallsicherungen	Mittel
Weitere qualitative Faktoren	Mittel

Die Dokumentation der Auswahl des Börsenplatzes anhand der oben genannten Kriterien wird von der ICF Bank AG auf elektronischen Datenträgern vorgenommen. Die Daten werden gemäß den gesetzlichen Anforderungen archiviert und werden der OLB regelmäßig zur Verfügung gestellt.

8. Auftragsausführung für die von der Bank angebotenen Finanzinstrumente

8.1 Auftragsausführung durch die ICF Bank AG an der Börse:

Kunden mit einem OLB-Depot Plus, einem Degussa Beratungsdepot oder einem Degussa Brokerdepot können folgende Finanzinstrumente handeln:

- Verzinsliche Wertpapiere
- Aktien
- Anteile an Exchange Traded Funds (ETFs)
- Zertifikate
- Optionsscheine

Diesbezügliche Kundenaufträge werden von der OLB zur Ausführung an die ICF Bank AG weitergeleitet. Diese wird den Auftrag unter Wahrung dieser Ausführungsgrundsätze ausführen. Die ICF Bank AG wird den Kundenauftrag an dem Ausführungsplatz ausführen, der gemäß ihren Berechnungen das zum Berechnungszeitpunkt bestmögliche Ergebnis für den Kunden erwarten lässt.

Abweichende Ausführung bei ETFs:

Bei Verkaufsaufträgen kann eine Order in Anteile an ETFs auch als Festpreisgeschäft abgewickelt werden, dies wird jedoch nur in bestimmten Ausnahmefällen angewendet. Solche Ausnahmen können auftreten, wenn ein Handel über die Börse nicht möglich ist. Diese Regelung ermöglicht es der Bank, flexibel auf etwaige Handelseinschränkungen zu reagieren und gleichzeitig die Interessen des Kunden bestmöglich zu wahren.

8.2 Auftragsausführung durch die OLB:

Anteile an Investmentfonds

Bei der OLB werden Kauf- und Verkaufsaufträge des Kunden in Anteilen an Investmentvermögen sowohl im beratungsfreien als auch im Beratungsgeschäft als Festpreisgeschäfte abgewickelt und unterliegen daher nicht den Ausführungsgrundsätzen.

Die Bank verkauft Anteile an Investmentfonds zum offiziell veröffentlichten Nettoinventarwert der Fondsgesellschaft zuzüglich einer vereinbarten Marge an den Kunden. Die Höhe der Marge entspricht maximal dem von der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. deren Depotbank festgelegten Ausgabeaufschlag. Der Kaufpreis übersteigt somit den nach den Regeln des Kapitalanlagegesetzbuches festgestellten Ausgabepreis nicht. Damit stellt die Bank sicher, dass diese Geschäfte zu marktgerechten Bedingungen abgeschlossen werden.

Die Rücknahme der Anteile an Investmentfonds durch die Bank erfolgt zu dem im Kapitalanlagegesetzbuch geregelten Rücknahmepreis abzüglich des im Preis- und Leistungsverzeichnis vereinbarten Transaktionsentgeltes.

9. Ausführung von Sparplänen in Wertpapieren

Die Bank bietet Sparpläne in Wertpapieren (Fonds- und ETF-Sparpläne) an, die einen regelmäßig wiederkehrenden Erwerb oder eine Veräußerung in den jeweiligen Finanzinstrumenten auslösen. Die Bank fasst solche Aufträge im Blick auf ihren Umfang in gleichen Wertpapiergattungen zusammen.

Aufträge bzgl. Anteile in Investmentfonds werden nach Maßgabe der Nr. 8.2.1 der Ausführungsgrundsätze ausgeführt.

Aufträge aus ETF-Sparplänen werden gemäß dieser Ausführungsgrundsätze an die ICF Bank AG zur Ausführung an der Börse weitergeleitet.

10. Übersicht über die relevanten Ausführungsplätze

Bei den nachfolgend genannten Ausführungsplätzen handelt es sich um die inländischen und ausländischen Ausführungsplätze (sortiert in alphabetischer Reihenfolge), die aus Sicht der Bank in Betracht kommen, um gleichbleibend die bestmöglichen Ergebnisse bei der Ausführung von Kundenaufträgen erzielen zu können:

10.1 Inländische Börsen

Inländische Börsen

1. Berlin
2. Düsseldorf
3. Frankfurt
4. Hamburg
5. Hannover
6. München
7. Quotrix
8. Stuttgart
9. Tradegate
10. XETRA

10.2 Ausländische Börsen

Werden die Wertpapiere nicht an einer inländischen Börse gehandelt, so wird die Order des Kunden an der Heimatbörse des Wertpapiers platziert.

Es folgt eine Auflistung möglicher ausländischer Börsenplätze (sortiert in alphabetischer Reihenfolge) an denen die ICF Bank AG bei Bedarf Wertpapierorders platziert:

Ausländische Börsen
■ Athens Exchange (ATHEX)
■ Bangkok – Stock Exchange of Thailand (SET)
■ Borsa Istanbul
■ Bourse de Luxembourg
■ Budapest Stock Exchange (BSE)
■ Burza Cennych Papiru Praha (BCPP)
■ Busan – Korea Exchange (KRX)
■ Dublin – Irish Stock Exchange
■ Euronext Amsterdam
■ Euronext Brussels
■ Euronext Lisbon
■ Euronext Paris
■ HKEx – Stock Exchange of Hong Kong (SEHK)
■ Jakarta – BEI/IDX
■ Johannesburg Stock Exchange (JSE)
■ Kuala Lumpur – Bursa Malaysla
■ London Stock Exchange (LSE)
■ Madrid – Sociedad de Bolsas
■ Mailand – Borsa Italiana
■ Mexico/D.F. – Bolsa Mexicana de Valores (BMV)
■ NASDAQ OMX Copenhagen
■ NASDAQ OMX Helsinki
■ NASDAQ OMX Stockholm
■ New York Stock Exchange (NYSE)
■ New York/N.Y. – NASDAQ Stock Market
■ Oslo Bars
■ Sao Paulo – BM&FBOVESPA
■ Shanghai Stock Exchange (SSE)
■ Singapore Exchange (SGX)
■ Sydney – ASX – Australien Securities Exchange
■ Tokyo Stock Exchange (TSE)
■ Toronto – TSX Venture Exchange
■ Toronto Stock Exchange (WSE)
■ Warsaw Stock Exchange (TSE)
■ Wellington – NZX
■ Wiener Börse – Wiener Wertpapierbörse
■ Zürich – SIX Swiss Exchange

10.3 Ausführungsreihenfolge bei unzureichender Marktliquidität

Wenn für eine bestimmte Art von Finanzinstrumenten an allen Ausführungsplätzen, die für die Berechnung der bestmöglichen Ausführung relevant sind, nicht ausreichend Kauf- oder Verkaufsangebote (Geld- bzw. Briefkurse) vorliegen, wird die ICF BANK AG die Order nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß der folgenden statischen Reihenfolge platzieren.

Die Priorisierung der Ausführungsplätze wurde unter Berücksichtigung aller relevanten qualitativen Faktoren festgelegt. Dazu zählen insbesondere die Verfügbarkeit von multilateralen Handelsmöglichkeiten, die Verbindlichkeit von Quotes, die Anzahl der Handelsteilnehmer, die Stabilität der Geschäftsbeziehungen sowie die angebotenen Handelszeiten und Services. Die ICF Bank AG wird die Orders entsprechend dieser festgelegten Reihenfolge weiterleiten, ohne zusätzliche Parameter individuell zu berücksichtigen.

Anleihen (Bundesanleihen, Jumbopfandbriefe, sonstige Renten)	
Priorisierung	Ausführungsplatz
1.	Tradegate
2.	Quotrix
3.	Frankfurt
4.	Stuttgart
5.	Düsseldorf
6.	Berlin
7.	München
8.	Hamburg
9.	Hannover
10.	Xetra
Aktien	
Priorisierung	Ausführungsplatz
1.	Tradegate
2.	Quotrix
3.	Xetra
4.	Frankfurt
5.	Stuttgart
6.	Düsseldorf
7.	Berlin
8.	München
9.	Hamburg
10.	Hannover
ETF	
Priorisierung	Ausführungsplatz
1.	Tradegate
2.	Quotrix
3.	Xetra
4.	Frankfurt
5.	Stuttgart
6.	Hamburg
7.	Düsseldorf
8.	München
9.	Berlin
10.	Hannover

Zertifikate, Optionsscheine, strukturierte Anleihen

Priorisierung	Ausführungsplatz
1.	Quotrix
2.	Stuttgart
3.	Frankfurt
4.	Xetra
5.	Hamburg
6.	Düsseldorf
7.	München
8.	Berlin
9.	Hannover

Hinweis:

Die Bank bietet in allen Finanzinstrumenten keine Abwicklung von außerbörslichen Geschäften an.

11. Überprüfung der Ausführungsgrundsätze

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften wird die Bank die Ausführungsgrundsätze regelmäßig, mindestens einmal jährlich überprüfen. Eine Überprüfung findet ebenfalls statt, wenn eine erkennbare wesentliche Veränderung des Marktumfelds eintritt, die das Erzielen bestmöglicher Ergebnisse im Rahmen dieser Ausführungsgrundsätze beeinträchtigen kann.

Bei wesentlichen Änderungen wird die Bank die Kunden unverzüglich informieren.

Die Bank wird die Überwachung auf Basis einer regelmäßigen Prüfung der Ausführungsqualität von beispielhaften Einzelaufträgen unter Einbindung der ICF Bank AG vornehmen. Bei wesentlichen Änderungen werden die Kunden unverzüglich informiert.

Daneben wird die bestmögliche Ausführung der ICF Bank AG nach den vereinbarten Kriterien und Gewichtungen durch die OLB überprüft. Hierzu sendet die ICF Bank AG quartalsweise Einzelaufträge an die OLB in Form eines ICF-Reports, welche für das Backtesting verwendet werden. Die OLB überprüft diese Aufträge anhand vereinbarter Kriterien auf Richtigkeit, Unverzüglichkeit, Vollständigkeit und Qualität der Ausführung. Bei Anpassungen werden die Kunden unverzüglich über die Änderungen informiert. Zusätzlich werden die Ausführungsgrundsätze auf der Homepage der Bank veröffentlicht.

12. Anfrage des Kunden

Ein (potenzieller) Kunde hat das Recht, von der Bank nähere Informationen über die Börsen und die eingeschalteten Finanzdienstleistungsunternehmen zu erhalten, an die Aufträge platziert oder weitergeleitet werden. Auf Anfrage stellt die Bank diese Informationen zur Verfügung, um Transparenz und Klarheit über die Ausführungswege zu gewährleisten.

Sollte ein Kunde zusätzliche Auskünfte zu den Ausführungsstrategien, Bestimmungen, Prüfungsverfahren und Informationen über die ICF Bank AG bei der Bank erbeten, werden Auskünfte innerhalb einer angemessenen Beantwortungsfrist erteilt.

V. Preise für Wertpapierdienstleistungen für Privatkunden

Depotmodell

Das Depotmodell „OLB Depot Plus“ gilt nur für ehemalige Degussa Bank Kunden, die im Zuge der Übernahme diesem Preis- und Leistungsverzeichnis zugestimmt haben, sowie Neu- und Bestandskunden der Vertriebsregion WorksiteBank.

I. Auftragserteilung und Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren für das OLB Depot Plus

1. Auftragserteilung und Ausführung von limitierten Aufträgen an Börsen oder sonstigen Handelsplätzen (Kommission) bei Inhaberpapieren

Das für diese Auftragsart anfallende Entgelt berechnet sich aus dem Limitentgelt in Höhe von 5,00 EUR und je nach Ausführung aus dem Transaktionsentgelt:

Transaktionsentgelt		
Ordererteilung	... Filiale/Berater/Telefon	... Online
Aktien und vergleichbare Wertpapiere mit Stücknotierung	1,0 % vom Kurswert, mind. 20,00 EUR (Inland), mind. 45,00 EUR (Ausland)	0,5 % vom Kurswert, mind. 10,00 EUR (Inland), mind. 20,00 EUR (Ausland)
Renten und vergleichbare Wertpapiere mit Prozent-Notierung	0,5 % vom Kurswert, mind. 20,00 EUR (Inland), mind. 45,00 EUR (Ausland)	0,25 % vom Kurswert, mind. 10,00 EUR (Inland), mind. 20,00 EUR (Ausland)
Bezugsrechte, Teilrechte, wenn Kurswert: <= 500,00 EUR > 500,00 EUR	2,00 EUR 1,0 % vom Kurswert, mind. 20,00 EUR (Inland), mind. 45,00 EUR (Ausland)	2,00 EUR 0,5 % vom Kurswert, mind. 10,00 EUR (Inland), mind. 20,00 EUR (Ausland)
Kommt es zu keiner Ausführung des Auftrags, entfällt das Transaktionsentgelt. Wird der Auftrag noch am Tag der Ordererteilung ausgeführt, entfällt das Limitentgelt.		

OLB-Junioren-Depot: halbes Transaktionsentgelt bei Beibehaltung des Limitentgelts und des Mindestsatzes.

2. Ausführung von limitierten/unlimitierten Kaufaufträgen sowie Auftragserteilung und Ausführung von limitierten Verkaufsaufträgen an Börsen oder sonstigen Handelsplätzen (Kommission) von inländischen Namensaktien

Das für diese Auftragsart anfallende Entgelt berechnet sich aus dem Limitentgelt in Höhe von 5,00 EUR (nur bei Limitorders) und je nach Ausführung aus dem Transaktionsentgelt:

Transaktionsentgelt		
Ordererteilung	... Filiale/Berater/Telefon	... Online
Aktien und vergleichbare Wertpapiere mit Stücknotierung	Entgelt für Eintragung in das Aktienregister 2,98 EUR* (nur bei Kauf) + 1,0 % vom Kurswert, mind. 20,00 EUR (Inland), mind. 45,00 EUR (Ausland)	Entgelt für Eintragung in das Aktienregister 2,98 EUR* (nur bei Kauf) + 0,5 % vom Kurswert, mind. 10,00 EUR (Inland), mind. 20,00 EUR (Ausland)
Bezugsrechte, Teilrechte, Aktienspitzen, wenn Kurswert: <= 500,00 EUR > 500,00 EUR	2,00 EUR Entgelt für Eintragung in das Aktienregister 2,98 EUR* (nur bei Kauf) + 1,0 % vom Kurswert, mind. 20,00 EUR (Inland), mind. 45,00 EUR (Ausland)	2,00 EUR Entgelt für Eintragung in das Aktienregister 2,98 EUR* (nur bei Kauf) + 0,5 % vom Kurswert, mind. 10,00 EUR (Inland), mind. 20,00 EUR (Ausland)
Kommt es zu keiner Ausführung des Auftrags, entfällt das Transaktionsentgelt. Wird der Auftrag noch am Tag der Ordererteilung ausgeführt, entfällt das Limitentgelt.		

OLB-Junioren-Depot: halbes Transaktionsentgelt bei Beibehaltung des Entgelts für die Eintragung in das Aktienregister (nur bei Kauf), des Limitentgelts (nur bei Limitorders) und Beibehaltung des Mindestsatzes.

* Der Preis für die Eintragung in das Aktienregister enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

3. Ausführung von anderen als unter C. I. 1. – 2. genannten Aufträgen an Börsen oder sonstigen Handelsplätzen (Kommission)

Das für diese Auftragsart anfallende Entgelt berechnet sich aus dem Limitentgelt in Höhe von 5,00 EUR (nur bei Limitorders) und je nach Ausführung aus dem Transaktionsentgelt:

Transaktionsentgelt		
Ordererteilung	... Filiale/Berater/Telefon	... Online
Aktien und vergleichbare Wertpapiere mit Stücknotierung	1,0 % vom Kurswert, mind. 20,00 EUR (Inland), mind. 45,00 EUR (Ausland)	0,5 % vom Kurswert, mind. 10,00 EUR (Inland), mind. 20,00 EUR (Ausland)
Renten und vergleichbare Wertpapiere mit Prozent-Notierung	0,5 % vom Kurswert, mind. 20,00 EUR (Inland), mind. 45,00 EUR (Ausland)	0,25 % vom Kurswert, mind. 10,00 EUR (Inland), mind. 20,00 EUR (Ausland)
Bezugsrechte, Teilrechte, Aktienspitzen , wenn Kurswert: </= 500,00 EUR > 500,00 EUR	2,00 EUR 1,0 % vom Kurswert, mind. 20,00 EUR (Inland), mind. 45,00 EUR (Ausland)	2,00 EUR 0,5 % vom Kurswert, mind. 10,00 EUR (Inland), mind. 20,00 EUR (Ausland)
Kommt es zu keiner Ausführung des Auftrags, entfällt das Transaktionsentgelt. Wird der Auftrag noch am Tag der Ordererteilung ausgeführt, entfällt das Limitentgelt.		

OLB-Junioren-Depot: halbes Transaktionsentgelt bei Beibehaltung des Mindestsatzes.

4. Geschäfte in Investmentfonds

Investmentanteile

- **Kauf:** im Festpreisgeschäft: Der Festpreis setzt sich aus dem anteiligen Wert des Fondsvermögens am nach den Vorgaben der Fondsgesellschaft nächstmöglichen Ausführungstag (Nettoinventarwert) und der mit Ihnen vereinbarten Marge zusammen. Der anteilige Wert des Fondsvermögens wird zu von der Fondsgesellschaft festgelegten Zeitpunkten sowie an jedem Ausführungstag veröffentlicht (Bewertungstag).
- **Rücknahme:** Die Rücknahme erfolgt nach Kapitalanlagegesetzbuch zum dort geregelten Rücknahmepreis.

Sparpläne in Exchange-Traded Funds (über inländische Börse)

- Kauf Transaktionsentgelt 1,0 % vom Kurswert
- Verkauf Transaktionsentgelt 1,0 % vom Kurswert

Bei einem bestehenden Wiederanlage-Auftrag werden Netto-Erträge (nach Steuern) > 25,00 EUR zum Rücknahmepreis in den jeweils ausgeschütteten Investmentfonds angelegt, sofern dieser wiederanlagefähig ist.

5. Teilausführungen

Kommt es infolge enger Marktverhältnisse zu Teilausführungen, so wird jede Teilausführung wie ein gesonderter Auftrag abgerechnet.

II. Dienstleistung im Rahmen der Verwahrung

1. Entgelt für die Verwahrung von Wertpapieren¹

Pro Posten 0,1785 % p.a. vom Kurswert, wenn Kurswert > Nennwert, sonst vom Nennwert, mindestens 6,55 EUR p.a. pro Posten, mindestens 19,64 EUR p.a. pro Depot.

Ausnahmen

OLB-Schuldverschreibungen	0,00 EUR
Junioren-Depot	pauschal 6,55 EUR p.a.
VL-Vertragsentgelt	pauschal 10,00 EUR p.a.

Die Preise für die Verwahrung von Wertpapieren enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer. Die Berechnung erfolgt vierteljährlich nachträglich zum Quartalsende. Mindestentgelte werden anteilig berechnet.

2. Übertragung von Wertpapieren zulasten des Depots

je Posten	0,00 EUR
Kosten, die der Bank durch Dritte in Rechnung gestellt werden, hat der Kunde zu tragen.	

3. Kapitalveränderungen

Ausübung von Bezugsrechten	0,00 EUR
Resteinzahlungen	siehe Handelsgeschäft

4. Umtausch von Wertpapier-Urkunden

Übernahmeangebote/Barabfindungen/Rückkaufangebote je Posten	0,00 EUR
Umtausch von Originalaktien in Miteigentumsanteile/Rücktausch je Posten	0,00 EUR

5. Bearbeitung von Kundenaufträgen im Zusammenhang mit Doppelbesteuerungsabkommen

Berechnung erfolgt je nach Aufwand bzw. nach länderbezogenen Fremdkosten.

¹ Für Teilnehmer an von der OLB verwalteten Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen können die das Depotführungsentgelt und die Kontoführungsgebühr ganz oder teilweise entfallen. Näheres regeln die jeweiligen Teilnahmebedingungen.

VI. Kostenschätzungen zu beabsichtigten Transaktionen

Allgemeine Erläuterungen zu den Kostenberechnungen

In diesem Kapitel möchten wir Ihnen die Kostenschätzungen, die Sie vor einer Transaktion erhalten, im Detail erläutern.

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zur Kostentransparenz sind wir vor Ausführung Ihrer Aufträge verpflichtet, Sie über die mit dem jeweiligen Auftrag verbundenen erwarteten einmaligen und laufenden Kosten sowie über die Auswirkungen der erwarteten Kosten auf die Rendite Ihrer Investition detailliert zu informieren. Die Information muss Ihnen auf einem „dauerhaften Datenträger“ zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen die Übergabe eines Ausdrucks auf Papier oder auch der Download eines PDF-Dokuments aus dem Internet.

Die Verpflichtung gilt unabhängig vom Weg der Orderaufgabe und damit auch dann, wenn Sie uns einen Auftrag über das Telefon oder Onlinebanking erteilen möchten.

Bei der Orderaufgabe im Onlinebanking stellen wir Ihnen die zur Transaktion individuell erstellte Kostenschätzung nach Eingabe der Orderdaten als Download zur Verfügung.

Im Fall einer telefonischen Orderaufgabe stellen wir Ihnen die individuell erstellte Kostenschätzung in Ihr elektronisches Postfach des OLB Onlinebanking ein. Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung können wir telefonische Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten nur noch entgegennehmen, wenn Sie zum Zeitpunkt der Auftragserteilung Zugriff auf Ihr elektronisches Postfach haben. Anderenfalls dürfen wir telefonische Aufträge nicht entgegennehmen und ausführen.

Bitte beachten Sie, dass dieses auch für Bevollmächtigte gilt, die telefonische Aufträge für Sie erteilen sollen. Sofern die Kostenschätzung dabei in Ihr elektronisches Postfach eingestellt werden soll, benötigen Bevollmächtigte ebenfalls einen eigenen Zugang zu Ihrem elektronischen Postfach.

Nachfolgend möchten wir Ihnen gern Schritt für Schritt den Aufbau unserer Kosteninformationen am Beispiel des Erwerbs eines Investmentfonds näherbringen.

Grundsätzlich sind diese in vier Abschnitte unterteilt:

- Auftragsdaten für das Depot
- Gesamtkosten bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren bezogen auf den Basiswert für die Kostenberechnung
- Aufteilung der Kostenpositionen (geschätzte Kosten)
- Auswirkungen der Kosten auf die Wertentwicklung bezogen auf den Basiswert

1. Auftragsdaten für das Depot

Unter „Auftragsdaten für das Depot“ finden Sie die wesentlichen Rahmeninformationen unseres Kostenausweises. Sie erfahren u. a., für welchen Wert der Kostenausweis erstellt wurde, für wie viele Stücke kalkuliert wurde, aber auch welcher Devisenkurs ggf. der Kostenschätzung zugrunde liegt. Unten aufgeführt finden Sie die einzelnen Positionen dieses Abschnitts jeweils mit einer kurzen Erläuterung.

	Beispielwert	Erläuterung
Depot-Nr.	1234567850	Hier wird aufgeführt, für welches Depot die entsprechende Kostenschätzung erstellt wurde.
Basiswert für Kostenberechnung	9.456,26 EUR	Bei dem Basiswert handelt es sich um den Wert, der die Berechnungsbasis für die Darstellung der Kosten in Prozent bildet.
Bezeichnung	Fr. Temp. Inv. Fds-T. Em. Mkt. Fd Namens Anteile A (acc.) o. N.	Hier wird der Name bzw. die Bezeichnung des Finanzinstrumentes aufgeführt, welches die Grundlage für die entsprechende Kostenschätzung ist.
ISIN	LU0128522744	Hier wird die ISIN des Finanzinstrumentes aufgeführt
Ausführungsplatz	Festpreis Fonds	Unter dem „Ausführungsplatz“ wird aufgeführt, auf Basis welches Handelsplatzes die Kostenschätzung erfolgt ist.
Stücke/Nominal	199,871050	Hier wird die Anzahl der Stücke des jeweiligen Wertpapiers angegeben, für die die Kostenschätzung vorgenommen werden soll. Bei Rentenpapieren wird hier der entsprechende Nominalwert aufgeführt.
Kurs/(Ausgabe-/Rücknahme-) Preis	47,31 EUR	Hier wird aufgeführt, auf Basis welches Kurses oder Preises die Kostenschätzung erfolgt. Bei Aktien, Zertifikaten/strukturierten Anleihen und Exchange Traded Funds wird dies meistens ein Kurs in einer Währung sein. Bei festverzinslichen Wertpapieren (Rentenpapieren) wird der Preis als Prozentwert auf den entsprechenden Nominalwert ausgedrückt. Bei Investmentfonds wird hier der sogenannte Ausgabe bzw. der Rücknahmepreis angegeben.
Auftrag	Kauf	Unter der Auftragsbezeichnung wird aufgeführt, welche Art der Auftragsausführung gewählt wurde.
Ausmachender Betrag	10.000,00 EUR	Der ausmachende Betrag gibt an, mit welchem Betrag Ihr Konto voraussichtlich bei einem Kauf belastet wird bzw. welcher Betrag Ihrem Konto bei einem Verkauf voraussichtlich gutgeschrieben wird. Der ausmachende Betrag ergibt sich beim Kauf aus der Summe des Buchwerts und der Transaktionskosten sowie eventuell angefallener Stückzinsen. Der ausmachende Betrag ergibt sich beim Verkauf aus der Summe des Buchwerts sowie eventuell angefallener Stückzinsen nach Abzug der Transaktionskosten. Steuerliche Abzüge bleiben hierbei unberücksichtigt.

2. Gesamtkosten bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren bezogen auf den Basiswert

Unter „Gesamtkosten bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren bezogen auf den Basiswert“ werden die erwarteten Gesamtkosten der Anlage für eine angenommene Haltedauer von 5 Jahren angegeben.

	Beispielwert	Erläuterung
Gesamtkosten	1.521,04 EUR (16,09 %)	Hier wird aufgeführt, welche Kosten insgesamt durch das Produkt bei einer Haltedauer von 5 Jahren voraussichtlich anfallen werden. Die Kosten werden sowohl in Prozent als auch in EUR bezogen auf den Netto-inventarwert (Basiswert) ausgedrückt. In den Gesamtkosten sind die Erwartungswerte für die Einstiegs- und Ausstiegskosten sowie die laufenden Kosten enthalten (siehe Punkt 3. „Aufteilung der Kostenpositionen (geschätzte Kosten)“).
Produktkosten	482,25 EUR (5,10 %)	Hier wird aufgeführt, welche Produktkosten bei einer Haltedauer von 5 Jahren voraussichtlich anfallen werden.
Dienstleistungskosten	1.038,79 EUR (10,99 %)	Hier wird aufgeführt, welche Kosten der Dienstleistung bei einer Haltedauer von 5 Jahren anfallen werden.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ davon erhaltene Zuwendungen 	468,10 EUR (4,95 %)	Die Position gibt an, welcher Anteil an den Gesamtkosten als Zuwendungen von einem Dritten (z. B. ein Produkthersteller) voraussichtlich an die Bank gezahlt wird.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ davon Fremdwährungskosten 	0,00 EUR (0,00 %)	Hier wird aufgeführt, welche Fremdwährungskosten während der angenommenen Haltedauer von 5 Jahren anfallen werden.

Im Falle eines Verkaufs erfolgt die Betrachtung zum Zeitpunkt des Verkaufs.

3. Aufteilung der Kostenpositionen (geschätzte Kosten)

Bei der Einzelkostenaufstellung wird im Detail aufgezeigt, welche Einstiegskosten, welche laufenden Kosten und welche Ausstiegskosten voraussichtlich entstehen werden. Eine detailliertere Aufstellung kann auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

	Beispielwert	Erläuterung
Einstiegskosten (einmalig)	543,74 EUR (5,75 %)	Unter den Einstiegskosten werden die Kosten verstanden, die einmalig beim Erwerb des jeweiligen Finanzinstruments anfallen. Zu den Einstiegskosten gehören beispielsweise Provisionen, Marge (z. B. bei Fonds), fremde Spesen, transaktionsbezogene Steuern oder auch Kosten der Währungsumrechnung.
Produktkosten	0,00 EUR (0,00 %)	Produktkosten bezeichnen grundsätzlich die Kosten, die innerhalb des Produktes entstehen. Diese Kosten reduzieren die Wertentwicklung des jeweiligen Finanzinstruments und sind somit mittelbar durch den Anleger zu tragen. Hier wird der Anteil der Produktkosten an den erwarteten gesamten Einstiegskosten aufgeführt.
Dienstleistungskosten	543,74 EUR (5,75 %)	Unter Dienstleistungskosten sind Kosten für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen wie beispielsweise die Ausführung von Geschäften sowie Nebendienstleistungen wie beispielsweise die Depotführung oder die Fremdwährungskosten zu verstehen. Hier wird der Anteil der Dienstleistungskosten an den erwarteten gesamten Einstiegskosten aufgeführt.
▪ davon erhaltene Zuwendungen	543,74 EUR (5,75 %)	Hier wird aufgeführt, welchen Anteil Zuwendungen Dritter an die Bank an den Dienstleistungskosten haben.
▪ davon Fremdwährungskosten	0,00 EUR (0,00 %)	Hier wird aufgeführt, welchen Anteil die Kosten der Währungsumrechnung an den Dienstleistungskosten haben. Die Position "Fremdwährungskosten" zeigt die Kosten auf, die bei der Konvertierung von einer Fremdwährung anfallen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine in US-Dollar notierte Aktie gekauft wird, das Abrechnungskonto aber in EUR geführt wird. In diesem Fall muss der Marktwert der Transaktion in EUR konvertiert werden. Bei dieser Konvertierung fallen entsprechend Fremdwährungskosten an.
Laufende Kosten (p. a.)	195,46 EUR (2,07 %)	Die laufenden Kosten sind Kosten, die während der Haltedauer eines Finanzinstruments anfallen. Die Kosten werden pro Jahr angegeben. Zu den laufenden Kosten zählen z. B. laufende Kostenpauschalen, laufende produktspezifische Kosten.
Produktkosten	96,45 EUR (1,02 %)	Hier wird der Anteil der Produktkosten an den erwarteten laufenden Kosten pro Jahr aufgeführt.

Dienstleistungskosten	99,01 EUR (1,05 %)	Hier wird der Anteil der Dienstleistungskosten an den erwarteten laufenden Kosten pro Jahr aufgeführt.
▪ davon erhaltene Zuwendungen	93,62 EUR (0,99 %)	Hier wird aufgeführt, welchen Anteil Zuwendungen Dritter an die Bank an den Dienstleistungskosten haben.
Ausstiegskosten (einmalig)	0,00 EUR (0,00 %)	Die Ausstiegskosten sind Kosten, die einmalig bei der Beendigung der Anlage anfallen können. Zu den Ausstiegskosten zählen z. B. die Fremdwährungskosten.
Produktkosten	0,00 EUR (0,00 %)	Hier wird der Anteil der Produktkosten an den erwarteten Ausstiegskosten aufgeführt.
Dienstleistungskosten	0,00 EUR (0,00 %)	Hier wird der Anteil der Dienstleistungskosten an den erwarteten Ausstiegskosten aufgeführt.
▪ davon erhaltene Zuwendungen	0,00 EUR (0,00 %)	Hier wird aufgeführt, welchen Anteil Zuwendungen Dritter an die Bank an den Dienstleistungskosten haben.
▪ davon Fremdwährungskosten	0,00 EUR (0,00 %)	Hier wird aufgeführt, welchen Anteil die Fremdwährungskosten an den Dienstleistungskosten haben.

4. Auswirkungen der Kosten auf die Wertentwicklung bezogen auf den Basiswert

Unter der Annahme, dass das Finanzinstrument 5 Jahre gehalten wird und der Investitionswert in jedem Jahr dem Basiswert für die Kostenberechnung entspricht, werden Gesamtkosten in Höhe von 1.521,04 EUR erwartet. Diese Kosten haben folgenden Einfluss auf die Wertentwicklung:

Jahr	Gesamtkosten (p. a.)	in Prozent	Basiswert
1	739,20 EUR	7,82 %	9.456,26 EUR
2	195,46 EUR	2,07 %	9.456,26 EUR
3	195,46 EUR	2,07 %	9.456,26 EUR
4	195,46 EUR	2,07 %	9.456,26 EUR
5	195,46 EUR	2,07 %	9.456,26 EUR

Aufgrund von Rundungen auf die 2-te Nachkommastelle kann es zu Rundungsfehlern kommen.

Unter dem Punkt 4. „4. Auswirkungen der Kosten auf die Wertentwicklung bezogen auf den Basiswert“ wird dargestellt, um wie viel Prozent die geschätzten Kosten die Wertentwicklung des Finanzinstruments reduzieren. Diese Darstellung ist unterteilt in die angenommenen 5 Anlagejahre. Bei einer längeren oder kürzeren tatsächlichen Anlagedauer kann ein anderer Effekt zum Tragen kommen. Kosten verteilen sich in der Regel nicht gleichmäßig über die Haltedauer einer Anlage. Die Kosten können einmalig beispielsweise beim Kauf und Verkauf (als sogenannte Kostenspitzen) oder fortlaufend während der Haltedauer des Finanzinstruments anfallen. Daher ist es wichtig, in der Kostenbetrachtung auch den geplanten Anlagehorizont zu berücksichtigen, da der Einfluss der einmaligen Kosten auf die Rendite der Anlage sich bei einer längeren Haltedauer vermindert.

VII. Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: „Wertpapiere“).

Geschäfte in Wertpapieren

1. Formen des Wertpapiergeschäfts

(1) Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (2) oder Festpreisgeschäften (3) ab.

(2) Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer Zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

(3) Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

(4) Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen

Die Bank erhält im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, die sie mit Kunden über Investmentanteile, Zertifikate und strukturierte Anlagen abschließt, umsatzabhängige Zahlungen von Wertpapieremittenten (Kapitalanlagegesellschaften, ausländische Investmentgesellschaften, Zertifikate-/Anleiheemittenten), die diese an die Bank für den Vertrieb der Wertpapiere leisten („Vertriebsvergütungen“).

Vertriebsvergütungen werden als Platzierungs- und als Vertriebsfolgeprovision gezahlt. Platzierungsprovisionen fallen beim Vertrieb von Zertifikaten und strukturierten Anlagen an. Sie werden von Emittenten dieser Wertpapiere als einmalige, umsatzabhängige Vergütungen an die Bank geleistet. Die Höhe der Provision beträgt in der Regel zwischen 0,00 % und 6,00 % auf den jeweiligen Ausgabepreis der Wertpapiere, alternativ gewähren die Emittenten der Bank einen entsprechenden Abschlag auf den Ausgabepreis der Wertpapiere. Vertriebsfolgeprovisionen fallen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Investmentanteilen, Zertifikaten und strukturierten Anleihen an. Sie werden von den Emittenten dieser Wertpapiere als wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütungen an die Bank geleistet. Die Bank erhält diese stichtagsbezogen zu unterschiedlichen Terminen (in der Regel monatlich) auf den jeweils im Depot des Kunden verbuchten Bestand (Rücknahmewert/Nettoinventarwert für Investmentanteilscheine bzw. Marktwert für Zertifikate und strukturierte Anleihen). Die Höhe der Provision beträgt in der Regel beispielsweise bei Investmentfonds zwischen 0,00 % und 2,1 % p. a. und bei Zertifikaten zwischen 0,00 % und 1,00 % p. a. Einzelheiten zu den Vertriebsvergütungen für ein konkretes Wertpapier teilt die Bank dem Kunden auf Nachfrage, im Falle der Anlageberatung unaufgefordert vor dem Abschluss eines Wertpapiergeschäfts mit.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank die von den Emittenten an sie geleisteten Vertriebsvergütungen behält, vorausgesetzt, dass die Bank die Vertriebsvergütungen nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) annehmen darf. Der Kunde und die Bank treffen die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen die Bank auf Herausgabe der Vertriebsvergütungen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste die Bank – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf alle zwischen der Bank und dem Kunden geschlossenen Wertpapiergeschäfte unterstellt – die Vertriebsvergütungen an den Kunden herausgeben.

(5) Geltungsbereich Nr. 1 Abs. 4 dieser Sonderbedingungen

Die Regelung in Nr. 1 Abs. 4 dieser Sonderbedingungen gilt nicht für Vermögensverwaltungsverträge, die der Kunde mit der Bank abgeschlossen hat. Für diese gelten die gegebenenfalls im Vermögensverwaltungsvertrag getroffenen Vereinbarungen über einen Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen.

2. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

3. Usancen/Unterrichtung/Preis

(1) Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

(2) Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

(3) Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Aufwendungen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

5. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

6. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

(1) Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

(2) Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15 Abs. 1.

8. Erlöschen laufender Aufträge

(1) Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmals einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert gesplittet notiert werden.

(2) Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

(3) Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

(4) Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

9. Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

10. Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

11. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapier-sammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

12. Anschaffung im Ausland

(1) Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt oder
- sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäfts ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden, oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäfts verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

(2) Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

(4) Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

(5) Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

13. Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

14. Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

(1) Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbögen (Bogenerneuerung).

(2) Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

(3) Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand von deren Urkundenummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl den Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundenummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

(4) Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

15. Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

(1) Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

(2) Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

16. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

17. Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

(1) Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z.B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

(2) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

19. Haftung

(1) Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

(2) Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

20. Sonstiges

(1) Auskunftersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

(2) Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

VIII. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im Folgenden „Bank“ genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nummer 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen

a) Änderungsangebot

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Onlinebanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

b) Annahme durch den Kunden

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

c) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

(aa) das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen

- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist
und

(bb) der Kunde das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

d) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummern 1 Absatz 2 und 12 Absatz 5 der Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

e) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z. B. die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Auf-

rechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen.

Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (z. B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nummer 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (z. B. wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu,

so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (z. B. Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ – bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (z. B. durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (z. B. ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und so lange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

¹Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

Mitwirkungspflichten des Kunden

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³ sowie der Währung, zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Bankdienstleistungen

12. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ im standardisierten Privatkundengeschäft² und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zinsen und Entgelte.

Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesen ist.

Für die Vergütung der nicht im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ im standardisierten Privatkundengeschäft² und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, soweit der „Preis- und Leistungsverzeichnis“ übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (z. B. Geschäftskunden), ausweisen.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen

wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zinsen und Entgelte.

Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(3) Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Onlinebanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

(6) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstleistungsverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstleistungsverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Änderung von Entgelten von Zahlungsdienstleistungsverträgen (z. B. Girovertrag) richtet sich nach Absatz 5.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z. B. Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z. B. als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderung des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern oder zu verschlechtern drohen.

²International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

³Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z. B. als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z. B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

(1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselkaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (z. B. Lastschriften, kaufmännische Handlungspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwart nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden

vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z. B. Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18. Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (z. B. den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrages (z. B. laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (z. B. Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(5) Kündigung eines Basiskontovertrages

Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

(6) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (z. B. bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

Einlagensicherung

20. Schutz der Einlagen

Informationen über die Einlagensicherung

(1) Einlagen

Einlagen sind Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen von der Bank zurückzahlen sind, wie z. B. Guthaben auf Girokonten, Festgelder, Spareinlagen, Sparbriefe und Namensschuldverschreibungen. Maßgeblich sind die Definitionen in § 2 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) bzw. § 6 Absatz 1 des Statuts des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. bestehenden Einlagensicherungsfonds deutscher Banken (Einlagensicherungsfonds).

(2) Gesetzliche Einlagensicherung

Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH als Träger der gesetzlichen Einlagensicherung der privaten Banken zugeordnet. Die gesetzliche Einlagensicherung schützt nach Maßgabe des EinSiG und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bis zu einem Gegenwert von 100.000 Euro pro Einleger. In den in § 8 Absatz 2 EinSiG genannten Fällen erhöht sich dieser Betrag auf 500.000 Euro. Dazu gehören insbesondere Beträge, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren. Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind, und Inhaberschuldverschreibungen. Einzelheiten sind im EinSiG, insbesondere in dessen § 8, geregelt.

(3) Einlagensicherungsfonds

Die Bank wirkt außerdem am Einlagensicherungsfonds mit. Dieser sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze):

(a) (i) 5 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 50 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 15 % der Eigenmittel der Bank im Sinne von Artikel 72 CRR geschützt, wobei Ergänzungskapital nur bis zur Höhe von 25 % des Kernkapitals im Sinne von Artikel 25 CRR Berücksichtigung findet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung der relevanten Eigenmittel regelt § 6 Absatz 8 Unterabsatz (a) des Statuts des Einlagensicherungsfonds.

(b) Ab dem 1. Januar 2025: (i) 3 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 30 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.

(c) Ab dem 1. Januar 2030: (i) 1 Million Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 10 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.

(d) Für Einlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gesichert wurden, finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherungsgrenzen weiterhin Anwendung, bis die Einlage fällig ist, prolongiert wird oder vom Kunden erstmals gekündigt werden kann oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 begründet oder prolongiert werden, gelten die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen.

Maßgebend für die Entschädigung ist die Sicherungsgrenze, die der Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden kann. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben.

Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind, und Inhaberschuldverschreibungen. Im Fall von Gläubigern nach Buchstaben (a) (ii), (b) (ii) und (c) (ii) werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sowie Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Schuldtiteln ausländischen Rechts nicht geschützt.

Für Verbindlichkeiten von Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 der am 18. November 2021 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt dieser Bestandsschutz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird.

Einzelheiten zum Schutzzumfang einschließlich der Sicherungsgrenzen sind im Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere in dessen § 6, geregelt.

Das Statut wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt und kann auch im Internet unter www.bankenverband.de aufgerufen werden.

Forderungsübergang und Auskunftserteilung

(4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Beschwerdemöglichkeiten/ Ombudsmannverfahren

21. Beschwerde- und alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdienstverträgen erfolgt dies in Textform (z. B. mittels Brief, Fax oder E-Mail).
- Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuchs), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenombudsmann.de abrufbar ist.
Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten.
- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.
- Die Europäische Kommission hat unter: ec.europa.eu/consumers/odr/ eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

IX. Nachhaltigkeit in unserer Anlageberatung

Als verantwortungsbewusster Finanzdienstleister sehen wir es als eine unserer gesellschaftlichen Aufgaben an, zur Entwicklung nachhaltiger Volkswirtschaften beizutragen. Nachhaltigkeit bezieht sich hierbei auf die drei zentralen Dimensionen: **Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung** (sog. ESG-Ausprägungen).

Die Förderung von nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten soll zu einem Wandel führen, wie Produkte und Dienstleistungen bereitgestellt und genutzt werden.

Mit Stichtag 02. August 2022 haben Sie die Möglichkeit, in Ihren Anlagepräferenzen „Nachhaltigkeit“ mit zu berücksichtigen.

Was könnten mögliche Entscheidungsgründe sein, um sich für einen Nachhaltigkeitsanteil zu entscheiden?

PRO
Es wird vornehmlich in „grüne“ Branchen investiert (dies bedeutet beispielsweise* nicht in Kohle, Tabak oder Rüstungsgüter).
Die „nachhaltigen“ Unternehmen müssen in der Regel** Grundsätze guter Unternehmensführung einhalten.
Die Unternehmen haben tendenziell ein geringeres Reputationsrisiko .
Diese Produkte unterstützen den Transformationsprozess der Wirtschaft hin zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten.

... AUCH ZU BEACHTEN
Die Diversifikation innerhalb eines Produkts kann aufgrund der Nachhaltigkeitsanteile eingeschränkt sein.
Nachhaltigkeit in der Anlageberatung bedeutet nicht , dass bessere Renditen erwirtschaftet werden.
Eine „nachhaltige“ Anlage unterliegt selbstverständlich auch den Schwankungen des Kapitalmarkts .

* Es können verschiedene Industriebereiche/Branchen vermieden werden. Vermeiden bedeutet dabei nicht unbedingt einen vollumfänglichen Ausschluss. Es können auch maximale Umsatzanteile dieser Industrien pro Unternehmen festgelegt werden, z. B. Umsatzanteil Kohle < 30 %, Rüstungsgüter < 10 %, Tabak < 5 % usw.

** Finanzinstrumente, die die sog. PAI berücksichtigen, weisen lediglich keine schweren Verstöße gegen gute Unternehmensführung nach.

So hinterlassen Sie mit vier Antworten Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen bei Ihrem Anlagewunsch

1. Wünschen Sie die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen im Anlagewunsch?

Sie entscheiden, **ob** unsere Anlageempfehlung Produkte mit Nachhaltigkeitsausprägungen enthalten soll. Folgende **Grundsätze** sollten Sie bei der Nennung Ihrer Nachhaltigkeitspräferenzen beachten:

1. Sofern Sie über die unten folgenden Fragen eine Mehrfachauswahl der Nachhaltigkeitskategorien tätigen, reicht die Erfüllung eines Nachhaltigkeitskriteriums, um in die Produktauswahl aufgenommen zu werden.
2. Sollten Sie uns in allen Nachhaltigkeitskategorien keine Präferenz nennen, werden wir Ihnen nachhaltige Produkte als für Sie geeignet anbieten, die wenigstens eines der drei untenstehenden Kriterien erfüllen.
3. Sollten Sie uns in einzelnen Nachhaltigkeitskategorien genaue Präferenzen nennen, aber in den anderen Kategorien nicht (d. h. „keine Präferenz“ wählen), dann werden Ihnen in der Produktauswahl nur Produkte vorgeschlagen, die mindestens eine Ihrer konkreten Präferenzen berücksichtigen.

2. Soll in Finanzinstrumente investiert werden, die mit ihrer Anlagestrategie beabsichtigen, negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft zu vermeiden? (Optionale Frage*)

Sie entscheiden, ob in ein Produkt investiert werden soll, bei dem die wichtigsten **nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren** berücksichtigt werden. Hierbei handelt es sich um die Vermeidung der sog. **PAIs** (Principal Adverse Impacts = nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren).

3. Soll in Finanzinstrumente investiert werden, die mit ihrer Anlagestrategie eine positive Auswirkung auf Umwelt und Gesellschaft beabsichtigen und Umweltziele oder soziale Ziele anstreben? (Optionale Frage*)

Sie entscheiden, ob in ein Produkt investiert werden soll, bei dem Sie einen Mindestanteil in **nachhaltige Investitionen** gemäß der sog. SFDR (Sustainable Finance Disclosure Regulation = Offenlegungsverordnung) definieren. Die SFDR verpflichtet Unternehmen, Nachhaltigkeitskriterien offenzulegen, damit die Verbraucher unterscheiden können, ob oder wie „nachhaltig“ ein Finanzprodukt ist.

4. Soll in Finanzinstrumente investiert werden, die mit ihrer Anlagestrategie einen wesentlichen Beitrag zum Umweltschutz gemäß EU-Taxonomie leisten? (Optionale Frage*)

Sie entscheiden, ob in ein Produkt investiert werden soll, bei dem Sie einen Mindestanteil in **ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der sog. EU-Taxonomie-Verordnung** festlegen. Das ist ein von der EU-Kommission entwickeltes System, um festzulegen, welche wirtschaftlichen Handlungen (Wirtschaftsaktivitäten) klima- und umweltfreundlich sind. Diese Produkte leisten mit ihrer Anlagestrategie einen **wesentlichen Beitrag zum Umweltschutz**, der durch die Erfüllung der sogenannten EU-Taxonomie-Verordnung definiert ist. Dies beinhaltet Wirtschaftsaktivitäten, die zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel, zur nachhaltigen Nutzung und dem Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, zum Übergang zur Kreislaufwirtschaft, zur Vermeidung und Minderung der Umweltverschmutzung oder zum Schutz und der Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme beitragen.

Diese Erläuterungen sollen Ihnen helfen, eine fundierte Entscheidung bei den vier Nachhaltigkeitsfragen zu treffen

1. Wünschen Sie die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen im Anlagewunsch?

Falls Sie sich für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen entscheiden, können Sie anschließend festlegen, in welchem Umfang und welchen Ausprägungen Sie die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen wünschen.

2. Soll in Finanzinstrumente investiert werden, die mit ihrer Anlagestrategie beabsichtigen, negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft zu vermeiden? (Optionale Frage*)

Beispiele für **PAIs** (Principal Adverse Impacts = nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren) sind:

- Vermeidung von **Treibhausgasemissionen** bedeutet, dass die durch das Unternehmen direkt oder indirekt verursachten CO₂-Emissionen möglichst reduziert werden sollen.
- Vermeidung der Reduktion von **Biodiversität** (Artenvielfalt) bedeutet, dass die Artenvielfalt durch die Wirtschaftsaktivitäten nicht reduziert werden soll (z. B. Bienen).
- Vermeidung von **Wasserverschmutzung** bedeutet, dass die unternehmensbezogenen Emissionen in das Wasser (z. B. Stickstoff, Phosphor) reduziert werden sollen.
- Vermeidung von **gefährlichen Abfällen** bedeutet, dass die gefährlichen Abfälle (z. B. Farben/Lacke, Chemikalien, Säuren, Laugen, Lösemittel) reduziert werden sollen.
- Vermeidung von negativen **sozialen oder Arbeitnehmerbelangen** bedeutet, dass beispielsweise Investitionen in Unternehmen, die schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact vorweisen (d. h. Grundsätze nachhaltiger Unternehmensführung nicht einhalten wollen), oder Investitionen in Unternehmen, die planen, (geschlechterspezifische) Vielfalt in Leitungsorganen nicht umzusetzen, oder signifikante geschlechtsspezifische Lohngefälle nicht vermeiden wollen, vermieden werden sollen.
- Vermeidung von **Energieineffizienz und fossilen Brennstoffen** bei Immobilienunternehmen bedeutet, dass Investitionen in energieineffiziente Immobilienunternehmen vermieden werden sollen.

3. Soll in Finanzinstrumente investiert werden, die mit ihrer Anlagestrategie eine positive Auswirkung auf Umwelt und Gesellschaft beabsichtigen und Umweltziele oder soziale Ziele anstreben? (Optionale Frage*)

Zu den **Umweltzielen** zählen der Klimaschutz, die Anpassung an den Klimawandel, die nachhaltige Nutzung und der Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft (Wiederverwertung/Recycling), die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und der Schutz sowie die Wiederherstellung der Biodiversität (Artenvielfalt) und der Ökosysteme (gemessen beispielsweise an Indikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden). **Soziale Ziele** tragen zur Bekämpfung von Ungleichheiten oder zu sozialem Zusammenhalt bei. Aber auch die Unterstützung sozialer Integration und die Arbeitsbeziehungen fallen hierunter (z. B. Investitionen in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen).

4. Soll in Finanzinstrumente investiert werden, die mit ihrer Anlagestrategie einen wesentlichen Beitrag zum Umweltschutz gemäß EU-Taxonomie leisten? (Optionale Frage*)

Eine Wirtschaftstätigkeit leistet gem. EU-Taxonomie dann einen wesentlichen Beitrag zum **Klimaschutz**, wenn sie wesentlich dazu beiträgt, die Treibhausgas-konzentrationen in der Atmosphäre zu begrenzen. Dies kann folgende Tätigkeiten umfassen: **Erzeugung von erneuerbarer Energie; Steigerung der sauberen Mobilität; Umstellung auf erneuerbare Materialien; selbst die Unterstützung solcher Aktivitäten durch Berater** fällt in diese Kategorie.

Wirtschaftsaktivitäten, mit denen das Umweltziel der **Anpassung an den Klimawandel** verfolgt wird, müssen wesentlich dazu beitragen, die nachteiligen Auswirkungen auf das Klima zu verringern oder zu vermeiden. Dies kann folgende Aktivitäten umfassen: **Schutz von Produktionsstätten am Meer; Einrichtung von Regenrückhaltebecken in dürrgefährdeten Gebieten.** Wirtschaftsaktivitäten, mit denen das Umweltziel der nachhaltigen Nutzung und der Schutz von Wasser- und Meeresressourcen verfolgt wird, müssen wesentlich dazu beitragen, die nachteiligen Auswirkungen auf Wasser- und Meeresressourcen zu verringern oder zu vermeiden. Dies kann folgende Aktivitäten umfassen: Bewirtschaftete Grundwasseranreicherung; Schutz und Wiederherstellung von Meeresriffen; Ufer- oder Bettstabilisierung von Flüssen oder Seen.

Wirtschaftsaktivitäten, mit denen das Umweltziel der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft verfolgt wird, müssen wesentlich dazu beitragen, Abfälle zu reduzieren und Recyclingprozesse zu etablieren, wie auch einen Markt für Sekundärrohstoffe zu schaffen. Dies kann folgende Aktivitäten umfassen: Herstellung unter Verwendung von recycelten Materialien; Design für die Wiederverwendung von Verpackungsprodukten.

Wirtschaftsaktivitäten, mit denen das Umweltziel der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung verfolgt wird, müssen wesentlich dazu beitragen, die Emission von Umweltschadstoffen zu verringern. Dies kann folgende Aktivitäten umfassen: Abgasbehandlungs- und aufbereitungssysteme im Chemie-sektor; Überwachung der Abwasserqualität; Sichere und ordnungsgemäße Entsorgung von Abfallstoffen.

Wirtschaftsaktivitäten, mit denen das Umweltziel der Schutz sowie die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme verfolgt wird, müssen wesentlich dazu beitragen, die nachteiligen Auswirkungen auf die Biodiversität und die Ökosysteme zu verringern oder zu vermeiden. Dies kann folgende Aktivitäten umfassen: Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen; Artenschutz; Verhütung der Einschleppung invasiver gebietsfremder Arten.

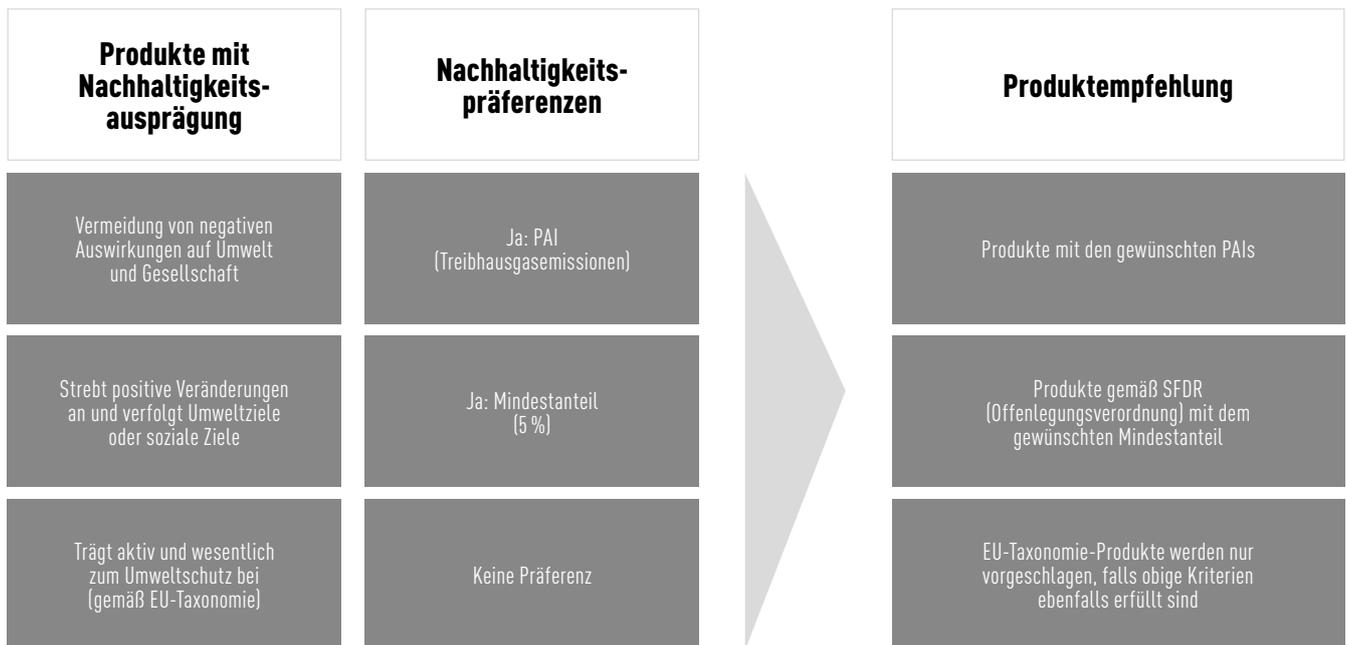
* Optionale Fragen: Nur relevant, falls Sie (konkrete) Nachhaltigkeitspräferenzen berücksichtigen möchten.

Falls Sie sich für die Nennung von nachhaltigen **Mindestanteilen** in Ihrer Anlage entscheiden, veranschaulicht nachstehende Grafik die Berechnung der EU-Taxonomie- bzw. SFDR-(Offenlegungsverordnungs-)Konformität eines Produktes. Der konforme Anteil wird anteilig entsprechend berechnet:

Beispielhafte Berechnung des EU-Taxonomie- oder SFDR-konformen Anteils eines Anlageproduktes

Zusammensetzung des Portfolios	Unternehmen A Anteil im Portfolio: 50 %	Unternehmen B Anteil im Portfolio: 40 %	Unternehmen C Anteil im Portfolio: 10 %
EU-Taxonomie-konforme bzw. SFDR-konforme Umsätze der Unternehmen	5 %	10 %	20 %
EU-Taxonomie-/SFDR-Beitrag zum Portfolio	$50\% * 5\% = 2,5\%$	$40\% * 10\% = 4\%$	$10\% * 20\% = 2\%$
EU-Taxonomie- bzw. SFDR-Konformität des Portfolios	8,5 %	Das Anlageprodukt ist also mit einem Anteil von 8,5 % EU-Taxonomie- bzw. SFDR-konform.	

Nachstehendes Beispiel verdeutlicht, wie die **Produktauswahl** entsprechend den Nachhaltigkeitspräferenzen vorgenommen wird, falls Sie uns in einzelnen Nachhaltigkeitskategorien genaue Präferenzen nennen, aber in den anderen Kategorien nicht:



Glossar

ESG: ESG steht für Umwelt (Environment), Soziales/Gesellschaft (Social) und Unternehmensführung (Governance). Das „E“ für „Environment“ steht für Umweltschutzmaßnahmen hinsichtlich Klimaschutz und Klimawandel, die die Umweltverschmutzung oder -gefährdung reduzieren, Treibhausgasemissionen vermeiden oder die Energieeffizienz verbessern. Das „S“ für „Social“ steht für gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen und beinhaltet Aspekte wie Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Diversität oder gesellschaftliches Engagement. Das „G“ für „Governance“ steht für kontrollierte und transparente Unternehmensführung und beinhaltet Themen, die eine nachhaltige Unternehmensführung unterstützen, wie z. B. Unternehmenswerte oder Steuerungs- und Kontrollprozesse.

PAIs: Principal Adverse Impacts. Es sollen nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vermieden werden. Nachhaltigkeitsfaktoren sind z. B. Treibhausgasemissionen, Artenvielfalt (Biodiversität), Wasserverschmutzung, gefährliche Abfälle, soziale oder Arbeitnehmerbelange oder Energieineffizienz und fossile Brennstoffe bei Immobilienunternehmen.

SFDR/Offenlegungsverordnung: Die SFDR (Sustainable Finance Disclosure Regulation) verpflichtet Unternehmen, Nachhaltigkeitskriterien offenzulegen, damit die Verbraucher zukünftig unterscheiden können, ob oder wie „nachhaltig“ ein Finanzprodukt ist.

EU-Taxonomie-Verordnung: Dies ist ein von der EU-Kommission entwickeltes System, um festzulegen, welche wirtschaftlichen Handlungen (Wirtschaftsaktivitäten) klima- und umweltfreundlich sind.

Impressum



Stau 15/17, 26122 Oldenburg



0441/221 2210
Mo. bis Fr. von 8:00 bis 19:00 Uhr.



[olb.de/kontakt](https://www.olb.de/kontakt)